



Bericht

**der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche
Tätigkeitsbericht 2020/21 der Bürgerbeauftragten für soziale Ange-
legenheiten des Landes Schleswig-Holstein als Ombudsperson in
der Kinder- und Jugendhilfe**



SCHLESWIG-
HOLSTEINISCHER
LANDTAG

Bürgerbeauftragte für
soziale Angelegenheiten

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche Tätigkeitsbericht

2020/21

*der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten des Landes
Schleswig-Holstein als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe*

Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche Tätigkeitsbericht 2020/21

der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein
als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe

Juni 2022

01

Vorwort

**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Interessierte,**

anliegend überreiche ich Ihnen den dritten Tätigkeitsbericht als Ombudsperson der Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2020 und 2021. Im aktuellen Berichtszeitraum sind insgesamt 577 Petitionen an die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche gerichtet worden. Das sind etwa 38 Petitionen weniger als im vorherigen Berichtszeitraum, was vor allen Dingen auf einen starken Rückgang von Eingaben in der ersten Anfangszeit der Corona-Pandemie zurückzuführen ist. Damit bleiben die Petitionen insgesamt allerdings auf einem hohen Niveau.

Deutlich wurde im Berichtszeitraum, dass die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die direkt an die Beschwerdestelle herantreten, weiter steigt – so waren es 90 Kinder und Jugendliche, die sich unmittelbar und ohne Begleitung durch Erwachsene an die Beschwerdestelle gewandt haben. Von diesen jungen Menschen waren 68 in stationärer Unterbringung. Dabei war das jüngste Kind, das sich meldete, erst sieben Jahre alt. Obwohl also die persönliche Präsenz der Beschwerdestelle in den Einrichtungen wegen des Corona-Virus stark eingeschränkt war, fanden viele Kinder und Jugendliche Zugang zur Beschwerdestelle. Im Hinblick auf das Ziel, als Ansprechpartnerin niedrigschwellig erreichbar zu sein, ist dies auch ein wichtiger Indikator.

Corona-bedingte Beschwerden der Kinder und Jugendlichen an die Beschwerdestelle gab es nur vereinzelt, die Themen und Probleme, mit denen die jungen Petent*innen sich meldeten, waren häufig

dieselben wie vor Corona. Auch wenn es nicht Gegenstand der Beschwerden war, gab es doch aber im Austausch mit den Kindern und Jugendlichen Wahrnehmungen dazu, wie sie sich während der Pandemie in den Einrichtungen aufgehoben fühlten. Weitere Ausführungen zum Gegenstand der Petitionen finden Sie im anliegenden Bericht.

Insbesondere seit dem Frühjahr 2021 arbeiteten die Jugendämter in Schleswig-Holstein wieder vermehrt in Präsenz. Auch die – durch das sehr schnell einzurichtende Homeoffice – anfänglich eingeschränkte Erreichbarkeit der Jugendämter hat sich inzwischen wieder verbessert. Die Jugendämter haben sich von Anfang der Pandemie an der großen Herausforderung gestellt, unter Corona-Bedingungen weiterhin ihre Aufgaben so gut wie nur möglich zu erfüllen. Dies ist auch oft sehr gut gelungen. Dennoch überrascht es, dass die Zahl der Inobhutnahmen im Jahr 2020 um 10% und im Jahr 2021 um 23% zurückgegangen ist. Aus dieser Entwicklung lässt sich jedenfalls die wichtige Bedeutung der sozialen Kontrolle durch das Umfeld z. B. in Schulen oder bei Freizeitangeboten der Jugendhilfe bei der Kindeswohlgefährdung ableiten. Es bleibt wichtig, die Zahl der Inobhutnahmen im Blick zu behalten, da die Abnahme ein Hinweis auf verdeckte Kindeswohlgefährdungen sein kann. Genauso wichtig ist es als Schlussfolgerung, die Schulen und Kitas möglichst in der Präsenz zu halten. Dies muss oberste Priorität der Politik sein.



Samiah El Samadoni
Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten und
Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe

Nach wie vor unterliegen Kinder, die in Schleswig-Holstein in Einrichtungen leben, aber von Jugendämtern aus anderen Bundesländern entsandt wurden, nicht der Schulpflicht. Es ist mein dringendster Wunsch, dass dies in naher Zukunft geändert wird, denn es zeigt sich: Niemand in Schleswig-Holstein weiß, wie viele dieser Kinder in öffentlichen Schulen oder heimintern beschult werden. Eine Datenlage kann auch nur über eine Schulpflicht erhoben werden. Denn nur dann wird die Schulaufsicht bei einer Entscheidung über eine heiminterne Beschulung zwingend und angemessen beteiligt.

Insgesamt haben alle Akteur*innen der Kinder- und Jugendhilfe in den letzten zwei Jahren viel leisten müssen – und neben dem spürbaren Fachkräftemangel auch zusätzliche Erschwernisse durch die Corona-bedingten Einschränkungen bei der Arbeit kompensieren müssen. Dafür gebührt allen, die sich hier sehr engagiert gezeigt haben, mein persönlicher Dank und meine Wertschätzung.

Ich freue mich auf die weitere Zusammenarbeit!

Ihre

Samiah El Samadoni

02

Inhaltsverzeichnis

01 Vorwort	2
02 Inhaltsverzeichnis	6
03 Anregungen und Hinweise	10
1. Erziehungsberatung optimieren und präventiv einsetzen	11
2. Opferschutz in stationären Jugendhilfeeinrichtungen	12
3. Mehr Information bei „Clearing“-Verfahren	13
4. Mehr und transparentere Elternarbeit bei Fremdunterbringung	14
5. Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen einführen	15
6. Schaffung von einheitlichen Standards im Pflegekinderwesen	16
04 Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum	18
• Arbeit der Beschwerdestelle während der Pandemie	20
• SGB VIII-Reform	21
• Stärkung der Pflegestellen	24
• Schulvorbereitende Maßnahmen in Einrichtungen	24
• Zusammenarbeit mit der Einrichtungsaufsicht	26
05 Fallbeispiele	28
• Fall 1: Der Streit um Pflegegeld	29
• Fall 2: Schwierige Betreuungssituation während der Corona-Pandemie	31
• Fall 3: Junge Volljährige sucht Hilfe und erfährt Druck	33
• Fall 4: Wenn das Jugendamt nicht hilft, sondern für eine Familie zur Belastung wird	35
• Fall 5: Wenn das Jugendamt es Pflegefamilien schwer macht	37
• Fall 6: Der schwere Weg aus der Jugendhilfe in die Selbständigkeit	39
• Fall 7: Wenn die Einrichtung mit dem Verhalten der Jugendlichen überfordert ist	41
• Fall 8: Beschwerden über das Essen – ein Beispiel von vielen	43
• Fall 9: Übernachtungsbesuch für Einrichtungsbewohner*innen in Zeiten von Corona	44
• Fall 10: Streit um mögliche Kindeswohlgefährdung	45
• Fall 11: Kinder und Jugendliche dürfen nicht übergangen werden!	47
• Fall 12: Ein Pflegekind wird zur Kasse gebeten	49
• Fall 13: Eine junge Volljährige hat eigene Vorstellungen von der Hilfeplanung	51

• Fall 14: Wenn Kinder und Jugendliche in Jugendhilfemaßnahmen zum Opfer werden	53
• Fall 15: Wenn die medizinische Versorgung nicht überzeugt	55
• Fall 16: Konstruktive Unterstützung bei der Problemlösung	56
• Fall 17: Familienhilfe für getrennt lebende Eltern	57

o6 Statistik	58
--------------	----

o7 Abkürzungsverzeichnis	68
--------------------------	----

03

Anregungen und Hinweise

Die Bürgerbeauftragte in ihrer Funktion als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe kann ihren Bericht nach § 6 Bürger- und Polizeibeauftragungsgesetz (BüPolBG) mit Anregungen und Vorschlägen verbinden. Die nachfolgenden Beispiele zeigen aus Sicht der Bürgerbeauftragten, in welchen Bereichen besonders dringender Handlungsbedarf besteht. Die Reihenfolge der Anregungen und Hinweise folgt systematischen Erwägungen und stellt keine besondere Gewichtung nach Dringlichkeit dar.

1. Erziehungsberatung optimieren und präventiv einsetzen

Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrundeliegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind (§ 28 SGB VIII). Sie sind ein Angebot der Jugendhilfe. Ihre Leistungen können aber unmittelbar, also ohne Aufsuchen des Jugendamtes, kostenlos in Anspruch genommen werden. Die persönlichen Daten der Beratung suchenden Personen werden von der Erziehungsberatung auch nicht an das Jugendamt weitergegeben.

Viele Petent*innen der Beschwerdestelle, vor allem Eltern mit Problemen bei Trennung und Scheidung, geben an, nichts von einem Angebot auf Erziehungsberatung gewusst zu haben, als sie ihre

Erziehungsprobleme bzw. Partnerschaftsprobleme bemerkten. Dabei geben Erziehungsberatungsstellen schon jetzt an, an der Grenze ihrer Belastbarkeit zu arbeiten und eine Ausweitung oder stärkere Beanspruchung ihres Angebotes nicht adäquat bedienen zu können.

Bei Sorgerechtsprozessen vor dem Familiengericht ist ein regelhaftes Angebot insbesondere auf Erziehungsberatung oder Mediation¹ nicht vorgesehen. Es gibt lediglich ein Benachrichtigungsgebot des Gerichtes gegenüber dem Jugendamt, wenn eine Scheidung verhandelt wurde, in der minderjährige Kinder betroffen sind.² Den Eltern und Kindern wird dann vom Jugendamt ein Beratungsangebot gemacht. Das Familiengericht kann jedoch zur Herbeiführung einvernehmlicher Lösungen zum Wohle des Kindes darauf hinweisen oder sogar anordnen, dass eine Erziehungsberatungsstelle aufgesucht wird.³ Einige Erziehungsberatungsstellen stehen solch einer „Zwangsberatung“ zwar kritisch gegenüber, weil die Motivation für eine Lösung derartiger Probleme aus therapeutischen Gründen zwingend von den Betroffenen selbst kommen sollte. Aber zumindest kann so versucht werden, belastende und konfliktbehaftete Situationen aufzulösen.

1 Das Gericht kann anordnen, dass die Ehegatten einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung anhängiger Folgesachen bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Die Anordnung ist nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar (§ 135 FamFG).

2 § 17 Abs. 3 SGB VIII.

3 Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar (§ 156 Abs. 1 FamFG).

Bei einer Trennung eines Paares wirken sich die Konflikte der Erwachsenen unmittelbar auf die Kinder aus. Um einer Belastung der Kinder vorzubeugen, sollte das Angebot der Erziehungsberatungsstellen ausgebaut werden – zudem sollten in Trennung befindliche Eltern über das dortige Angebot der Trennungs- und Scheidungsberatung besser informiert werden.

Die Bürgerbeauftragte regt daher an, dass mit allen beteiligten Institutionen dafür gesorgt wird, dass Familien in den oben genannten, belastenden Situationen rechtzeitig Hilfe angeboten bekommen bzw. schon im Vorwege unterrichtet werden, welche Angebote der Erziehungsberatung, aber auch der Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung (§§ 17f. SGB VIII) es gibt. So kann am besten einer zu starken Belastung der Kinder und Jugendlichen durch eskalierende Konflikte zwischen den Eltern vorgebeugt werden. Die (finanzielle) Ausstattung der Erziehungsberatungsstellen müsste in diesem Zusammenhang überprüft und ggf. verbessert werden. Die Frage einer finanziellen Kompensation fand auch Eingang in den SGB VIII Reformprozess.⁴ Geprüft werden sollte, ob sich dabei auch das Land organisatorisch und finanziell beteiligen könnte.⁵

Es wäre aus Sicht der Beschwerdestelle auch hilfreich, wenn dafür sensibilisiert würde, dass es positiv ist, wenn die betroffenen Menschen sich frühzeitig Hilfe holen. Durch die frühzeitige Suche und Annahme von Hilfen können später auch massive Jugendhilfemaßnahmen verhindert werden. Beispielsweise könnte im Rahmen der Elterngeldbescheide auf das Angebot der Erziehungsberatung hingewiesen werden. Schließlich sollte der Bekanntheitsgrad

nicht nur bei Erwachsenen, sondern auch bei Kindern und Jugendlichen gesteigert werden.

2. Opferschutz in stationären Jugendhilfeeinrichtungen

Betreiber*innen von stationären Jugendhilfeeinrichtungen müssen zur Erlangung einer Betriebserlaubnis ein Konzept vorlegen, das unter anderem Antworten auf Fragen zur Kindeswohlgefährdung beinhaltet. Die Grundlage der Überprüfung solch eines Konzeptes durch die Einrichtungsaufsicht bilden der § 45 SGB VIII und die Landesverordnung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (KJVO), welche die Anforderungen des § 45 SGB VIII spezifiziert.

Einige Beschwerden betrafen das Thema Opferschutz in Einrichtungen.⁶ Dabei ging es um Fälle, in denen Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen untergebracht sind, (erneut) zu Opfern von Straftaten wurden, die von anderen Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung begangen wurden. Auch wenn die Mehrzahl der Einrichtungen mit diesen Fällen entsprechend dem eigenen fachlichen Anspruch sehr gut und unter Berücksichtigung des Schutzbedürfnisses des Opfers umgeht, wurde der Beschwerdestelle immer wieder von nicht zufriedenstellenden Erlebnissen im Umgang mit diesen Fällen berichtet.

So wurde der Beschwerdestelle zum Beispiel ein Opfer sexueller Gewalt bekannt, das nach der Tat gegen seinen Willen mit dem Täter weiterhin in einer Jugendhilfeeinrichtung zusammenwohnen musste. In Gesprächen zwischen der Beschwerdestelle und der Einrichtungsaufsicht wurde deutlich, dass die Einrichtungen in ihren Konzepten zwar auf das Kindeswohl eingehen müssen, es aber kein aufsichtsrechtliches Erfordernis gibt, Schutzkonzepte in Bezug auf die Ausübung von (sexueller) Gewalt zwischen Pädagog*innen und Bewohner*innen oder unter den Bewohner*innen vorzulegen. Nach einem entsprechenden Vorfall fordert zwar auch das ent-

⁴ Vgl. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen, Bearbeitungsstand 5. Oktober 2020, S. 55 mit weiteren Verweisen auf den Mitreden-Mitgestaltenprozess.

⁵ Beispielsweise gibt es in Bayern Zuwendungen für die Beratungsstellen für Eltern, Kinder, Jugendliche und Familien (Erziehungsberatungsstellen) auf der Grundlage des Bayerischen Kinder- und Jugendprogramms (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 21. Januar 2020, Az. V2/6524.01-1/32).

⁶ Vgl. Fallbeispiel 14, S. 53.

sendende Jugendamt von der Einrichtung ein auf das betroffene Kind bzw. den betroffenen Jugendlichen bezogenen Bericht an, wie die stationäre Hilfe weiter durchgeführt werden soll. Das Jugendamt kann der Einrichtung hierzu jedoch keine Vorgaben machen. Auch kann es der Einrichtung insbesondere nicht vorgeben, wann und wie in der Einrichtung die eigene Reaktion auf solche Vorfälle reflektierend bearbeitet werden sollte.

Bei gewalttätigen Übergriffen unter Mitbewohner*innen in Einrichtungen ist immer sicherzustellen, dass bei einer Aufarbeitung die Perspektive und Bedürfnisse des Opfers berücksichtigt werden. Dies muss für die Einrichtungsträger verpflichtend festgeschrieben werden.

Die Bürgerbeauftragte begrüßt es, dass die Einrichtungsaufsicht in diesem Bereich bereits tätig ist und sich dazu entschlossen hat, das Thema vordringlich präventiv im Rahmen der Kern-Konzeption aufzugreifen, indem sie großes Gewicht insbesondere auf eine gute Vermittlung von Sexualpädagogik setzt. Dennoch hält die Bürgerbeauftragte dies aufgrund der Erfahrungen der Beschwerdestelle für nicht ausreichend. Die KJVO sollte daher – bspw. in § 2 Abs. 2 Nr. 13, 14 KJVO – verbindlich bestimmen, dass die Schutzkonzepte auch Verfahrens-/Vorgehensweisen enthalten, mit denen die jeweilige Einrichtung sicherstellt, dass die Opferperspektive hinreichend berücksichtigt und die betroffene Person beteiligt und entlastet wird. Dies ist nach Ansicht der Bürgerbeauftragten auch mit den zurzeit üblichen standardisierten Verfahren im Rahmen der Schutzkonzepte möglich, die nicht auf sexuelle Gewalt zugeschnitten sind, sondern – um die unzähligen, auch nicht immer eindeutigen Fallkonstellationen abdecken zu können – abstrahiert sind. Denn in den an die Beschwerdestelle herangetragenen Fällen war erkennbar, dass immer wieder die Perspektive und die Bedürfnisse des Opfers nicht hinreichend Berücksichtigung fanden. Nach den Erfahrungen der Beschwerdestelle sollte in diesen Verfahrens-/Vor-

gehensweisen insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, wenn das Opfer eine räumliche Trennung von dem*der Täter*in wünscht. Schließlich wäre durch diese Änderung der KJVO gewährleistet, dass die Einrichtungsaufsicht darüber wachen kann, dass die entsprechenden Verfahrens-/Vorgehensweisen, an die sich die jeweiligen Einrichtungen durch ihre Konzepte binden, auch praktisch umgesetzt werden.

3. Mehr Information bei „Clearing“-Verfahren

Ein sog. „Clearing“-Verfahren ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 27 SGB VIII, wobei diese Hilfe nicht typisiert, also nicht gesetzlich niedergeschrieben ist. Die Leistung wird meist im Auftrag des Jugendamtes durch einen privaten Träger erbracht. Ziel dieser Leistung ist die Klärung verschiedener Fragestellungen und vielschichtiger Problemlagen in Familien. Insbesondere kann mithilfe dieses Verfahrens abgeklärt werden, ob eine (drohende) Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob diese noch ohne Herausnahme des Kindes bzw. des jungen Menschen aus dem Haushalt der Familie abgewendet werden kann. Es kann sich herausstellen, dass die Familie genügend eigene Ressourcen besitzt, eine Herausnahme zu verhindern, hierfür ambulante Hilfen vom Jugendamt benötigt oder aber, dass eine (vorübergehende) stationäre Unterbringung des Kindes bzw. des jungen Menschen in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einer Pflegefamilie notwendig ist. Das „Clearing“-Verfahren erfolgt im Zusammenwirken mit der betroffenen Familie. An der Entwicklung und Durchführung des Klärungsprozesses sind alle beteiligt. Dies dient auch der späteren Annahme von ggf. notwendigen Hilfen und deren Erfolgsaussichten.

In der Beratungspraxis der Beschwerdestelle traten vermehrt Fälle auf, bei denen sich Eltern an die Beschwerdestelle wandten und von laufenden „Clearing“-Verfahren berichteten, die sie als solche aber gar nicht zuordnen und daher so auch nicht benennen konnten. Sie verstanden schlicht nicht, was Ziel dieser Maßnahmen sein sollte. Aufgrund des fehlenden Wissens fühlten sie sich vor allem hilflos und waren verängstigt. Sie nahmen dann bspw. die vom Jugendamt vorgetragenen klärungsbedürftigen Dinge so wahr, als stelle das Jugendamt keine Fragen, sondern habe bereits Feststellungen hierzu getroffen. Verstärkt wurden diese Kommuni-

kationsprobleme im Berichtszeitraum noch dadurch, dass Präsenzgespräche pandemiebedingt oft nicht so stattfanden, wie gewohnt.

Ein „Clearing“-Verfahren verunsichert häufig die betroffenen Eltern. Oft wird wegen der fehlenden Transparenz das Jugendamt dabei als „Gegner“ und nicht als Partner wahrgenommen.

Nach den Erfahrungen der Beschwerdestelle sind die Jugendämter und die von ihnen beauftragten freien Träger bereits grundsätzlich bemüht, die betroffenen Familien vor und während eines „Clearing“-Verfahrens genügend zu informieren. Damit jedoch so gut wie alle betroffenen Familien verstehen, insbesondere was das Ziel eines „Clearing“-Verfahrens ist und wie es abläuft, sollte die wiederholte Information der Familie vor und während des Verfahrens deutlich verbessert werden. Die Bürgerbeauftragte regt deshalb an, den Familien vor Beginn der Maßnahme ein allgemeines Informations- und Hinweisblatt – möglichst auch in leichter Sprache – auszuhändigen, um so (mehr) Verständnis zu erzeugen. Ein gutes Verständnis zu Beginn ist schließlich entscheidend für die erfolgreiche Durchführung eines „Clearings“, da für einen erfolgreichen Prozess zuallererst die Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei der Familie hervorgerufen bzw. gefördert werden muss.

4. Mehr und transparentere Elternarbeit bei Fremdunterbringung

Seit dem Inkrafttreten der SGB VIII-Reform im Sommer 2021 haben Eltern einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind, wenn dieses in einer Pflegefamilie oder Jugendhilfeeinrichtung untergebracht ist (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Zuvor war diese Regelung eine Soll-Vorschrift. Durch Beratung und Unterstützung sollen die Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen vertretbaren Zeitraums so weit verbessert werden, dass sie das

Kind oder den Jugendlichen wieder selbst erziehen kann. Ist eine nachhaltige Verbesserung der Entwicklungs-, Teilhabe- oder Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie innerhalb dieses Zeitraums nicht erreichbar, so dienen die Beratung und Unterstützung der Eltern sowie die Förderung ihrer Beziehung zum Kind der Erarbeitung und Sicherung einer anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive (§ 37 Abs. 1 Satz 2, 3 SGB VIII). Zudem ist im Hilfeplan prozesshaft die Perspektive der Hilfe zu klären; dies ist auch zu dokumentieren (§ 37c Abs. 1, 2, 4 SGB VIII). Bereits vor der SGB VIII-Reform bestanden diese Verpflichtungen des Jugendamtes in ähnlicher Form. Die Bürgerbeauftragte begrüßt auch diese Klarstellung, wiederholt jedoch vorsorglich ihre Forderung aus dem letzten Tätigkeitsbericht gegenüber den Jugendämtern, den Eltern geeignete ambulante Unterstützungsleistungen anzubieten, während ihre Kinder stationär untergebracht sind.

Eltern, deren Kinder in Einrichtungen oder Pflegefamilien untergebracht sind, benötigen im Rahmen der Elternarbeit Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt. Die Eltern müssen nachvollziehen können, welche Voraussetzungen sie selbst erfüllen müssen, damit das Kind wieder zurück in die Familie kann.

In der Beratungspraxis der Beschwerdestelle treten regelmäßig Fälle auf, bei denen sich Eltern – mit oder ohne Sorgerecht – bei der Beschwerdestelle melden, deren Kinder zurzeit in einer Pflegefamilie oder einer Jugendhilfeeinrichtung leben. Dennoch erhalten diese Eltern keine Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt, die es ihnen ermöglicht, an ihren Problemen zu arbeiten, damit ihre Kinder wieder bei ihnen leben können. Auch wissen sie oft nicht, ob eine Rückführung überhaupt noch möglich ist und was sie hierfür an ihren Lebensumständen ändern müssten. Nach den Erfahrungen der Beschwerdestelle decken sich insbesondere in die-

sem Bereich die gesetzlichen Vorgaben nicht mit der Wirklichkeit/Praxis.

Der Bürgerbeauftragte ist bewusst, dass die in den oben genannten Regelungen enthaltenen Aufgaben äußerst herausfordernd für die Jugendämter und die von ihnen beauftragten freien Träger sind, da hierbei gleichzeitig mehrere Ziele zu verfolgen sind. Auch sind nicht alle Eltern zu Beginn einer stationären Maßnahme zur Kooperation mit dem Jugendamt in der Lage. Gleichwohl regt die Bürgerbeauftragte an, von Beginn der stationären Maßnahme an, immer wieder Angebote zur Elternarbeit auf unterschiedlichen Kommunikationswegen zu unterbreiten und diese in einem regelmäßigen Abstand immer wieder neu anzubieten. Denn es ist für die gesamte Herkunftsfamilie – für die Eltern, aber insbesondere auch für die betroffenen Kinder und deren Wohl – immens wichtig, dass Elternarbeit hinreichend betrieben wird und es stets transparent für alle Beteiligten ist, ob und wie eine Rückführung gelingen kann. Die Perspektive der Hilfe ist also fortwährend zu klären; hierzu dient unter anderem deren Dokumentation. Nur so kann auch die notwendige Stabilität in den Lebensverhältnissen der untergebrachten Kinder und Jugendlichen und die erforderliche Kontinuität in ihren Beziehungen zu anderen Menschen (innerhalb und außerhalb ihrer Herkunftsfamilie) geschaffen werden. Ansonsten erleben sie erhebliche Unsicherheit und fühlen sich als Objekte von ihnen willkürlich erscheinenden Entscheidungen des Jugendamtes. Die Jugendämter müssen für eine qualitativ angemessene Aufgabenerledigung allerdings auch angemessen ausgestattet sein. Dies sollte ggf. überprüft und angepasst werden.

5. Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen einführen

Wie bereits in allen vorherigen Tätigkeitsberichten der Beschwerdestelle dargestellt, unterliegen Kinder und Jugendliche, die in Schleswig-Holstein in Jugendhilfeeinrichtungen leben, aber nicht hier gemeldet sind, nicht der Schulpflicht⁷. Dies sollte aus Sicht der Bürgerbeauftragten endlich geändert

werden. Denn es ist leider immer noch nicht sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern, die in schleswig-holsteinischen Einrichtungen untergebracht sind, nur für einen angemessenen Zeitraum intern in sog. schulvorbereitenden Maßnahmen beschult werden.

Alle in Deutschland lebenden Kinder und Jugendlichen haben ein Recht auf Bildung. Dass Kinder und Jugendliche Zugang zu unserem Bildungssystem erhalten, wird durch die allgemeine Schulpflicht und deren Überwachung sichergestellt. Ein Verstoß gegen die Schulpflicht wird sanktioniert. Wenn Kinder und Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen ziehen, behalten sie zumeist ihre Wohnung i. S. d. Melderechts dort, wo ihre Eltern leben. Leben diese in Schleswig-Holstein, sind sie hier schulpflichtig (§20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 SchulG). Leben ihre Eltern jedoch in anderen Bundesländern, haben sie lediglich einen Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Schule, aber keine über das Schulgesetz normierte Schulpflicht, deren Einhaltung überwacht wird. In diesen Fällen beginnt dann im besten Falle ein Anmeldeprozess entsprechend des Erlasses zur schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 18. November 2021.⁸ Eine derartige Beschränkung findet sich ansonsten nur in Schulgesetzen der Länder Bremen und Sachsen-Anhalt.⁹ Alle anderen Bundesländer lassen neben dem Anknüpfungspunkt des Wohnsitzes auch den ständigen Aufenthalt für die Begründung der Schulpflicht genügen. Mit der derzeitigen schleswig-holsteinischen Regelung werden Kinder und Jugendliche ausgegrenzt, die aus unterschiedlichsten Gründen nicht in ihrer Herkunftsfamilie leben können und sich daher in staatlicher Obhut befinden.

Durch die Einführung der Schulpflicht für alle hier lebenden Kinder und Jugendliche würde nicht nur der Zugang zu unserem Bildungssystem gewährleistet. Auch würden insbesondere die gesonderten Verfahren zum Umgang mit Kindern und Jugendlichen aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen abgebaut werden. Der bereits genannte Erlass konnte die Einführung der Schulpflicht für alle Kinder und Jugendlichen nicht ersetzen. Dies belegt auch der Bericht

⁷ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2016/2017, S. 9f., 2018/2019, S. 14f.

⁸ www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulrecht/Downloads/Erlasse/Downloads/Integration_Erziehungshilfeeinrichtungen.pdf?__blob=publicationFile&v=2, abgerufen am 9. Mai 2022.

⁹ §52 BremSchulG, §36 Abs. 1 SchulG LSA.

der Landesregierung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen¹⁰, in dem – bei allem Bemühen der Beteiligten – insbesondere keine belastbaren Zahlen über die Art der Beschulung der nicht schulpflichtigen Kinder vorgelegt werden konnten.

Niemand in Schleswig-Holstein weiß, wie viele der Kinder, die aus anderen Bundesländern in schleswig-holsteinischen Einrichtungen untergebracht sind, tatsächlich öffentliche Schulen besuchen. Nur eine Schulpflicht kann diesbezüglich Transparenz herstellen und sicherstellen, dass alle Kinder, die in die Schule gehen können, es auch tun.

Die Bürgerbeauftragte hält es für unerlässlich, dass für jedes Kind, das in Schleswig-Holstein in einer Einrichtung untergebracht ist, nachvollziehbar ist, wo und wie es beschult wird. Insbesondere muss die Aufsicht in die Lage versetzt werden, die Kinder und Jugendlichen Schulen zuweisen zu können, auch wenn der Träger der Einrichtung nicht einverstanden sein sollte, da für ihn eine einrichtungsinterne Beschulung insbesondere finanziell vorteilhaft ist. Dies geht letztlich nur mit einer Schulpflicht. Die Überwachung der im ministeriellen Erlass zusammengefassten Regelungen ist unverhältnismäßig aufwendig. Auch die Einführung – wie im Sozialausschuss diskutiert – von Runden Tischen auf regionaler Ebene zu diesem Thema kann aus Sicht der Bürgerbeauftragten das Problem nicht beseitigen. Mithin wiederholt die Bürgerbeauftragte ihre Anregung aus den vorherigen Tätigkeitsberichten, § 20 Abs. 1 SchulG dahingehend zu ändern, dass bereits

der gewöhnliche Aufenthalt in Schleswig-Holstein eine grundsätzliche Schulpflicht begründet.

6. Schaffung von einheitlichen Standards im Pflegekinderwesen

Ende 2020 lebten in Schleswig-Holstein 3.232 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien.¹¹ Dabei sind ca. 80 % von ihnen bei fremden Pflegepersonen und etwa 20 % bei Verwandten untergebracht.

Immer wieder erreichen die Bürgerbeauftragte jedoch Beschwerden von Pflegeeltern¹² hinsichtlich der Anerkennung als Pflegestelle, der Zahlung des Pflegegeldes oder der Unterstützung durch eine Pflegeelternberatung. Gehäuft traten diese Probleme bei einer kreis- oder sogar länderübergreifenden Belegung der Pflegestellen auf.

Pflegefamilien sind wichtig, um die Unterbringung von insbesondere kleinen Kindern sicherzustellen. Leider gibt es aber keine landesweit einheitlichen fachlichen Standards für das Pflegekinderwesen. Dies führt dazu, dass eine Familie für eine Behörde eine Pflegestelle sein kann, von einem anderen Jugendamt aber abgelehnt wird.

Eines der zugrundeliegenden Probleme sieht die Bürgerbeauftragte in den nicht vorhandenen einheitlichen fachlichen Standards für die Auswahl, Begleitung und Unterstützung der Pflegeeltern. Den Kreisen und kreisfreien Städten steht es frei, wie sie den Pflegekinderdienst organisieren. Eine

¹⁰ Bericht der Landesregierung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen vom 9. September 2021, Schleswig-Holsteinischer Landtag, LT-Drs. 19/3262.

¹¹ Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein, Nr. 162/2021, Jugendhilfe in Schleswig-Holstein 2020 vom 27. Oktober 2021, www.statistik-nord.de/fileadmin/Dokumente/Presseinformationen/SI21_162.pdf, abgerufen am 10. Dezember 2021.

¹² Siehe hierzu auch Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum, S. 24.

im Jahr 2011 vom Landkreistag und Städtetag veröffentlichte und dem Sozialausschuss des Landtages zugesandte Empfehlung für fachliche Standards für das Pflegekinderwesen in Schleswig-Holstein¹³ brachte leider keine verbindliche Vereinheitlichung. Die Bürgerbeauftragte würde es daher begrüßen, wenn die Kreise und kreisfreien Städte hier nochmals Anstrengungen – ggf. unter Moderation des Landes – hin zu einer (zumindest landesweiten) Vereinheitlichung unternehmen. Dies würde auch ihre Arbeit erleichtern, wenn Pflegefamilien innerhalb Schleswig-Holsteins umziehen – mehrfache Prüfungen der Pflegestellen wären dann z. B. nicht mehr nötig.

¹³ www.landtag.ltsh.de/infothek/wahl17/umdrucke/3600/umdruck-17-3667.pdf, abgerufen am 9. Mai 2022.

04

Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum

Die Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche konnte im Berichtszeitraum für das Jahr 2020 insgesamt 278 Eingaben und für das Jahr 2021 insgesamt 299 Eingaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe verzeichnen. Mit einer Gesamtzahl von 577 Petitionen kam es gegenüber 615 Petitionen aus dem vorangegangenen Berichtszeitraum zu einem leichten Rückgang der Eingaben.

In dem Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten in ihrer Funktion als Ombudsperson in der Kinder- und Jugendhilfe wird insbesondere über die Beschwerden berichtet, die die Förderung der Erziehung in der Familie, die ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung sowie die vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen nach dem SGB VIII zum Gegenstand haben. Hierbei liegt der Schwerpunkt auf den ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung. Andere Eingaben, die sich zwar auf das SGB VIII, aber thematisch auf die Bereiche Kindertagesförderung oder Schulbegleitung beziehen, werden wie bisher im jährlichen Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten dargestellt.¹⁴ Dort erfolgt ebenfalls eine Darstellung des Themas Schulbegleitung für Kinder mit seelischen, körperlichen und geistigen Behinderungen.

Die Arbeit der Beschwerdestelle im Berichtszeitraum war von etwa gleichbleibend hohen Fallzahlen geprägt. Weniger Eingaben gab es dabei jedoch zu Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr/Sommer 2020. Dies beruhte auf dem Umstand, dass das alltägliche Leben zu Beginn der Pandemie für viele Bürger*innen und damit auch für viele Kinder und Jugendliche kurzzeitig „stillstand“.

Unter anderem hat die Beschwerdestelle im Berichtszeitraum am Landesjugendkongress 2021¹⁵ teilgenommen und mehrere (digitale) Veranstaltungen von Trägern und Vereinen der Jugendhilfe sowie deren Verbänden besucht. Darüber hinaus hat sie die Vernetzung mit anderen Beratungsstellen – unter anderem über das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe – vertieft. Die Beschwerdestelle hat zudem sowohl Einrichtungen als auch Jugendämter sowie die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses (digital) besucht.

Dabei hat sie zu Beginn der Pandemie gegenüber den Ratsuchenden deutlich gemacht, dass sie weiterhin in Präsenz an Terminen insbesondere mit dem Jugendamt teilnehmen bzw. zu diesen begleiten kann. Die im März 2020 von der Beschwerdestelle begonnene Vorstellung bei den einzelnen Jugendämtern wurde pandemiebedingt unterbrochen. Idee dieser Vorstellungen der Beschwerdestelle ist es, die einzelnen Jugendamtsmitarbeitenden durch ein persönliches Kennenlernen der Mitarbeitenden der Beschwerdestelle für eine (noch bessere) Zusammenarbeit mit dieser zu motivieren und ggf. bestehende Vorbehalte abzubauen.

Ein Erstkontakt zur Beschwerdestelle kann inzwischen über die Messengerdienste WhatsApp, Threema und Signal erfolgen.

Des Weiteren wurde ein zusätzlicher Kommunikationskanal eröffnet. Kinder und Jugendliche können jetzt nicht nur über die Messenger-Dienste WhatsApp und Threema, sondern auch über Signal die Beschwerdestelle erreichen. Über die Messenger-Dienste erfolgt in der Regel nur die Erstkontaktaufnahme durch das Kind bzw. den jungen Menschen zu der Beschwerdestelle. Im weiteren Verlauf wird dann ein telefonischer oder persönlicher Termin vereinbart. Dies kommt auch dem Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen entgegen, ihr Problem unabhängig von telefonischen Sprechzeiten erst einmal los zu werden und im Folgenden – angepasst an ihren individuellen Tagesablauf – einen gemeinsamen Termin zu finden.

Darüber hinaus besuchten die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle regelmäßig (digitale) Fachtagungen und Fortbildungen sowie Veranstaltungen des Bundesnetzwerks Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe, dessen Mitglied sie im Berichtszeitraum wurde. Zuvor hatte eine Kooperation zwischen dem Bundesnetzwerk und der Beschwerdestelle bestanden. Weiterhin ist die Bürgerbeauftragte Mit-

¹⁴ Vgl. Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten 2020, S. 15, 34ff.; Tätigkeitsbericht der Bürgerbeauftragten für soziale Angelegenheiten 2021.

¹⁵ Seit 2012 finden alle zwei Jahre Landesjugendkongresse für Kinder und Jugendliche der stationären Erziehungshilfen in Schleswig-Holstein statt. Der für das Jahr 2020 geplante Landesjugendkongress fiel Corona-bedingt aus.

glied des Fachbeirats des Projektes „Vertrauenshilfe“ des Kinderschutzbundes Schleswig-Holstein, in dessen Rahmen drei regionale Ombudsstellen in Schleswig-Holstein betrieben werden. Mit diesen Ombudsstellen arbeitet sie intensiv zusammen. Im Frühjahr 2021 endete die vierjährige Modellprojektphase der „Vertrauenshilfe“ durch die Aktion Mensch e.V.. Die große Stärke der Vertrauenshilfe liegt in der Bildungsarbeit innerhalb der Jugendhilfeeinrichtungen, die sie durch eine Anschlussfinanzierung des Landes fortsetzen kann. Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten findet so eine optimale Ergänzung der beiden Ombudsstellen statt, da der Fokus der Beschwerdestelle bei der Bürgerbeauftragten weiterhin auf der Einzelfall-Bearbeitung liegt.

Die im letzten Berichtszeitraum eingeführte Supervision für die Mitarbeitenden der Beschwerdestelle wird weiterhin als sehr unterstützend und wertvoll empfunden. So können belastende Fallkonstellationen auch vor dem Hintergrund hoher Fallzahlen angemessen aufgearbeitet werden.

Schließlich wurde die Beschwerdestelle Mitte 2021 durch eine zusätzliche sozialpädagogische Fachkraft (in Vollzeit) verstärkt. So wurde es zum Ende des Berichtszeitraumes auch wieder möglich, sowohl in den stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort präsenter zu sein als auch die Öffentlichkeitsarbeit verstärkt zu betreiben. Denn zuvor war es der Beschwerdestelle – teilweise zusammenhängend mit den Auswirkungen der Corona-Pandemie – auch aufgrund der hohen Fallzahlen nicht mehr möglich, die Jugendhilfeeinrichtungen in dem von ihr angestrebten Umfang persönlich aufzusuchen. So gab es keine allgemeinen Besuche von Einrichtungen, bei denen sich die Beschwerdestelle insbesondere den dort lebenden Kindern und Jugendlichen vorstellt. Insgesamt war die Beschwerdestelle im Berichtszeitraum in 12 Einrichtungen vor Ort zu Besuch.

Die Beschwerdestelle wird weiterhin gut angenommen. Die Zahl der Petitionen aus dem Bereich der ambulanten Hilfen zur Erziehung¹⁶ belief sich insgesamt auf 87 Einzelfälle (2020: 35, 2021: 52). Die

Eingaben aus dem Bereich der stationären Hilfen zur Erziehung¹⁷ hatten gegenüber dem vorherigen Berichtszeitraum (247) einen Rückgang auf insgesamt 205 Eingaben zu verzeichnen. Eine detailliertere Darstellung erfolgt im Kapitel Statistik ab Seite 58 des Berichtes.

Arbeit der Beschwerdestelle während der Pandemie

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie erfassten ab März 2020 alle Bereiche der Gesellschaft. So stellte die Pandemie auch die Kinder- und Jugendhilfe vor große Herausforderungen. Das Landesjugendamt gab erfreulicherweise frühzeitig in mehreren Schreiben aktuelle Informationen und Empfehlungen an Jugendämter sowie Leistungserbringer von Jugendhilfeangeboten heraus. Aufgrund des Umfangs der aufkommenden Fragen und des hohen Informationsinteresses aller Beteiligten hielt es schließlich ab April 2020 eine eigene „FAQ-Jugendhilfe“-Seite¹⁸ vor, die relevante Informationen für den Bereich der Erziehungshilfe gebündelt enthielt und stets aktualisiert wurde. Auf diese Internetseite des Landesjugendamtes wies auch die Bürgerbeauftragte in einer Pressemitteilung im April 2020 hin, da die Informationen nicht nur für die Träger der Jugendhilfe hilfreich waren, sondern auch für alle betroffenen Bürger*innen einschließlich der Kinder und Jugendlichen. Die Zusammenarbeit der Beschwerdestelle mit der Einrichtungsaufsicht gestaltete sich auch während der Pandemie sehr positiv. So wurden Nachfragen der Beschwerdestelle stets schnell und unkompliziert von der Einrichtungsaufsicht beantwortet.¹⁹

Die Bürgerbeauftragte hatte die eben genannte Pressemitteilung Anfang April 2020 verfasst, nachdem die Beschwerdestelle in den ersten Wochen der Pandemie vereinzelt auf Verunsicherungen bei Bürger*innen gestoßen war, ob Hilfen nach dem SGB VIII auch in Zeiten der Corona-Bekämpfung beantragt und gewährt werden könnten. Das dies grundsätzlich weiterhin möglich war, betonte die Bürgerbeauftragte in der Pressemitteilung.

¹⁶ §§28–31, 35 SGB VIII.

¹⁷ §§32–34 SGB VIII.

¹⁸ www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/K/kinderjugendhilfe/Jugendhilfe_FAQ_Corona/Jugendhilfe_faq_corona.html, abgerufen am 7. Dezember 2021; Anmerkung: der Inhalt ist wegen der aktuellen pandemischen Lage derzeit nicht verfügbar.

¹⁹ Vgl. Fallbeispiel 9, S. 44.

Corona: Nur in Einzelfällen wandten sich Kinder und Jugendliche an die Beschwerdestelle, um Corona-bedingte Probleme zu besprechen.

In den darauffolgenden Monaten bemerkte die Beschwerdestelle keinen Anstieg von Eingaben mit Bezug zur Corona-Pandemie. Vielmehr gingen die Eingaben in diesen Monaten insgesamt leicht zurück. Dies steht im Einklang mit den Erfahrungen der Beschwerdestelle, dass sich sowohl die Erbringer von Jugendhilfen als auch die Jugendämter grundsätzlich gut und schnell den herausfordernden Bedingungen anpassen konnten. Jugendliche berichteten auch davon, dass sie sich wegen der Anwesenheit und Unterstützung durch die Betreuer*innen und wegen der Gesellschaft anderer Kinder und Jugendlicher in den Einrichtungen „gut aufgehoben“ fühlten. Lediglich in Einzelfällen wandten sich Kinder und Jugendliche wegen der Maßnahmen, die die Einrichtungen zum Infektionsschutz getroffen haben, an die Beschwerdestelle. Beispielsweise wandte sich eine 18-Jährige an die Beschwerdestelle mit der Frage, ob sie weiterhin bei ihrer Schulfreundin übernachten könne. Ein ausführliche Darstellung dieser Beschwerde erfolgt in Fall 9²⁰ dieses Berichts.

Die praktische Arbeit der Beschwerdestelle litt allerdings unter den Kontaktbeschränkungen. So wurden viele persönliche Termine abgesagt, als Telefonkonferenz oder Videokonferenz durchgeführt oder sind manchmal auch ganz ausgefallen. Das betraf sowohl die geplanten Besuche von Jugendämtern, die Vorstellung der Beschwerdestelle in den Einrichtungen aber auch die Begleitung von Gesprächen. Insbesondere die persönliche Begleitung bei Hilfeplangesprächen ist vielen jungen Menschen wichtig, weil sie sich durch die Begleitung sicherer fühlen. Die Pandemiebedingungen haben hier zu Verunsicherung geführt. Gegen Ende des Berichtszeitraums, etwa ab Frühjahr 2021, war deutlich

spürbar, dass insbesondere die wichtigen Hilfeplangespräche wieder regelmäßiger stattfanden.

SGB VIII-Reform

Im Berichtszeitraum trat die lang diskutierte Reform des SGB VIII am 10. Juni 2021 in Kraft. Sie ist Teil des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)²¹. Trotz gebotener Kritik zu einzelnen Aspekten ist die Reform grundsätzlich zu begrüßen. Denn das KJSG enthält eine Vielzahl von Verbesserungen, insbesondere für junge Menschen und deren Eltern. Die Bürgerbeauftragte hat es sehr gefreut, dass diese Reform nun endlich auf den Weg gebracht wurde, nachdem in der letzten Legislaturperiode die Umsetzung des damaligen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes²² gescheitert war. Es bleibt zu hoffen, dass insbesondere die Jugendämter mit ausreichend Fachkräften ausgestattet werden, damit die beschlossenen Verbesserungen auch tatsächlich umgesetzt werden können.

Die Änderungen lassen sich fünf Themenbereichen zuordnen, die im entsprechenden Gesetzesentwurf der Bundesregierung auch so benannt worden sind: Besserer Kinder- und Jugendschutz; Stärkung von Kindern und Jugendlichen, die in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe aufwachsen; Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen; Mehr Prävention vor Ort; Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien. Im Folgenden werden die wichtigsten Neuerungen genannt, welche die (Arbeit der) Beschwerdestelle betreffen.

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Jugendhilfeeinrichtungen wurden die Anforderungen an die Erteilung einer Betriebserlaubnis konkretisiert und erweitert. So muss der Träger, um eine Betriebserlaubnis nach §45 SGB VIII zu erhalten, die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzen.²³ Auch sind hier nun ein Gewaltschutzkonzept, ein geeignetes Verfahren der Selbstvertretung und eine

²⁰ S. 44.

²¹ Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444ff.).

²² Entwurf eines Gesetzes der Bundesregierung zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 15. Mai 2017, BT-Drs. 18/12330.

²³ §45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII.

Beschwerdemöglichkeit außerhalb der Einrichtung zu gewährleisten.²⁴

Wie bereits im letzten Tätigkeitsbericht dargestellt, sind Hilfen zur Erziehung im Regelfall im Inland zu erbringen. Sie dürfen nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist (§ 27 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Die bisherigen Regelungen für die Gewährung einer Auslandsmaßnahme waren aus Sicht der Bürgerbeauftragten nicht ausreichend und darüber hinaus im gesamten SGB VIII verstreut und somit nicht auf Anhieb zu überblicken.²⁵ Das hat sich durch das KJSG geändert. Die Regelungen sind jetzt im neuen § 38 SGB VIII zusammengefasst und konkretisiert worden. Unter anderem ist in Absatz 1 nun klarstellend aufgenommen worden, dass eine Auslandsmaßnahme nur dann erfolgen soll, wenn diese erforderlich ist und das sog. Konsultationsverfahren²⁶ durchgeführt wurde. Im Falle einer Unterbringung in einem Mitgliedsstaat der EU mit Ausnahme Dänemarks sind vor der Entscheidung über die Unterbringung die zuständigen Behörden des betroffenen Mitgliedstaates zu konsultieren. Ergibt die Konsultation, dass die Unterbringung nach dem Recht dieses Mitgliedstaates dessen Zustimmung bedarf, darf die Entscheidung über die Unterbringung nur und erst dann getroffen werden, wenn die Zustimmung erteilt wurde. Der Unterbringungsstaat muss also zuvor sein Einverständnis mit der Maßnahme erklärt haben. Im Falle einer Unterbringung in einem anderen Vertragsstaat des Haager Kinderschutzabkommens bedeutet dies, dass zwingend dessen vorherige Zustimmung einzuholen ist.

Neu eingefügt wurde auch der § 37b SGB VIII, der die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Pflegeverhältnissen bezweckt. Danach stellt das Jugendamt sicher, dass ein Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird (§ 37b Abs. 1 SGB VIII). Auch gewährleistet das Jugendamt, dass das Kind oder der Jugendliche Möglichkeiten der Beschwerde hat und informiert es darüber (§ 37b Abs. 2 SGB VIII). Es ist nicht geregelt,

wer Ansprechpartner*in bei solchen Beschwerden sein soll. Dies kann daher eine Ombudsstelle oder auch eine Kontaktperson beim Pflegekinderdienst oder im Jugendamt selbst sein.

Die SGB VIII-Reform reduziert die Kostenbeteiligung der jungen Menschen an den sie betreffenden Maßnahmen von 75 % auf 25 % ihres Einkommens.

Auch die seit Langem diskutierte Reduzierung oder gar Abschaffung der Kostenheranziehung bzw. -beteiligung von jungen Menschen hat das KJSG aufgegriffen. So müssen sich junge Menschen, die in Jugendhilfeeinrichtungen oder in Pflegefamilien leben, statt mit 75 % nur noch mit höchstens 25 % ihres Einkommens aus Schülerjobs, Praktika oder einer Ausbildung an den Kosten ihrer Unterbringung beteiligen (§ 94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII). Dabei bleibt ein Freibetrag von 150 € ihres Einkommens von der Kostenbeteiligung ausgenommen. Einkommen aus kurzfristigen Ferienjobs und ehrenamtlicher Tätigkeit sind gänzlich freigestellt (§ 94 Abs. 6 Satz 3 SGB VIII). Die Bürgerbeauftragte begrüßt diese Änderung als wertvollen Schritt in die richtige Richtung. Es ist jedoch weiterhin eine komplette Befreiung von der Kostenheranziehung geboten. Denn die jungen Menschen, die es trotz ihres schwierigen Lebensweges schaffen, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu begründen, sollten hierin noch stärker unterstützt werden. Es bleibt zu hoffen, dass die Kreise und kreisfreien Städte ihren Gestaltungsspielraum, den ihnen das Gesetz („höchstens 25 %“) lässt, nutzen und ganz von einer Kostenbeteiligung der jungen Menschen absehen. Schließlich wurde festgeschrieben, dass bei der Berechnung der Kostenbeteiligung das Einkommen des Monats maßgeblich ist, in dem die Leistung oder die Maßnahme erbracht wird (§ 94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII). Hier bestanden vor der SGB VIII-Reform einige Unsicherheiten, die erst durch ein Urteil des Bundes-

²⁴ § 45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGB VIII.

²⁵ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2018/19, S. 13f., 20ff.

²⁶ § 38 Abs. 1 SGB VIII nimmt dabei auf Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 sowie auf Artikel 33 des Haager Kinderschutzübereinkommens Bezug.

verwaltungsgerichts im Dezember 2020²⁷ aufgelöst worden waren. Das Gericht stellte fest, dass für die Berechnung des Kostenbeitrags das durchschnittliche Monatseinkommen des Vorjahres maßgeblich war (sog. Vorjahresprinzip), indem es §93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII in diesen Fällen für anwendbar erklärte. Dies war insbesondere für junge Menschen im ersten Ausbildungsjahr vorteilhaft, da sie dann zu Beginn ihrer Ausbildung grundsätzlich nicht zu den Kosten herangezogen worden sind.

In der dritten Stufe der SGB VIII-Reform ab 2028 werden die Jugendämter für alle Kinder mit Behinderung gleichermaßen zuständig sein. Dies muss allerdings vorher noch gesetzlich genauer ausgestaltet werden.

Eine weitere überfällige Änderung bringt die SGB VIII-Reform auch für Kinder und Jugendliche mit (drohender) Behinderung. Bisher ist das Jugendamt nur für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung – beispielsweise mit einer Autismus-Spektrum-Störung – zuständig. Die Eingliederungshilfe ist für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen, geistigen oder Mehrfachbehinderung zuständig. Im Rahmen eines Drei-Stufenmodells soll die Kinder- und Jugendhilfe ab 2028 nun für alle Kinder – sowohl mit als auch ohne Behinderung und unabhängig von der Form der Behinderung – sachlich zuständig sein (sog. große Lösung bzw. inklusive Lösung). In der ersten Stufe, die mit dem KJSG am 10. Juni 2021 in Kraft getreten ist, wurde vor allem die Inklusion als Leitgedanke in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. In der zweiten Stufe ab 2024 wird insbesondere ein unabhängiger Verfahrenslotse beim Jugendamt etabliert. In der dritten Stufe ab 2028 soll schließlich der eigentliche Übergang der Zuständigkeit auf das Jugendamt stattfinden. Diese Stufe steht unter der Bedingung, dass bis zum 1. Januar 2027 ein Bundesgesetz verkündet wird, das die nähere Ausgestaltung regelt. Die Bürgerbeauftragte begrüßt die-

se von ihr lang erhoffte inklusive Lösung sehr und hofft, dass sie trotz des Mangels an Verbindlichkeit ab 2028 Realität wird – es existiert kein Grund, dass Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen vom Kinder- und Jugendhilfe-recht ausgeschlossen werden.

Vor allem Klarstellungen bringt das KJSG im Bereich der jungen Volljährigen und der sog. Careleaver, also den Jugendlichen, bei denen die Hilfen nach dem SGB VIII beendet sind. Der Verpflichtungsgrad in §41 Abs. 1 SGB VIII, der Hilfen für junge Volljährige bietet, ist erhöht worden: Die bisherige Soll-Vorschrift wurde durch eine Mussvorschrift abgelöst. Gem. §41 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII erhalten junge Volljährige geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Bürgerbeauftragte hätte es begrüßt, wenn die Voraussetzungen für die Hilfe positiv formuliert worden wären und zum Beispiel die selbstbestimmte Teilhabe am regulären Ausbildungs- und Bildungssystem als Anknüpfungspunkt gewählt worden wäre.

In dieser Vorschrift wird nun auch klargestellt, dass eine Beendigung der Hilfe die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nicht ausschließt (§41 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII; sog. Coming-Back-Option). Schließlich ist jetzt festgeschrieben, dass das Jugendamt, wenn die Hilfe nicht fortgesetzt oder beendet werden soll, ab einem Jahr vor dem hierfür im Hilfeplan vorgesehenen Zeitpunkt prüfen muss, ob im Hinblick auf den Bedarf des jungen Menschen ein Zuständigkeitsübergang auf andere Sozialleistungsträger in Betracht kommt (§41 Abs. 3 SGB VIII). So werden die Übergänge – beispielsweise in die Sozialleistungssysteme nach SGB II, BAföG oder SGB IX – hoffentlich besser koordiniert werden, so dass insbesondere Leistungsunterbrechungen vermieden werden können. Konkretisiert wird schließlich auch der sog. Nachbetreuungsanspruch (§41a SGB VIII).

²⁷ BVerwG Urteil vom 11. Dezember 2020, Az. 5 C 9.19.

Das SGB VIII verpflichtet nunmehr alle Bundesländer zur Einrichtung einer unabhängigen und fachlich nicht weisungsgebundenen Beschwerdestelle. Diese gibt es in Schleswig-Holstein bei der Bürgerbeauftragten bereits seit Januar 2016.

Schließlich sind nun alle Bundesländer verpflichtet, sicherzustellen, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine unabhängige und fachlich nicht weisungsgebundene Ombudsstelle wenden können (§ 9a SGB VIII). In Schleswig-Holstein erfüllt die Bürgerbeauftragte diese Aufgabe seit dem Jahr 2016 auf Grundlage eines parlamentarischen Auftrages als Hilfsorgan des Parlaments. Die Bürgerbeauftragte begrüßt es sehr, dass der bedarfsgerechte Bestand von unabhängigen Beschwerdestellen nun in ganz Deutschland sichergestellt wird.

Stärkung der Pflegestellen

Eines der die Beschwerdestelle beschäftigenden Themen im letzten Berichtszeitraum (2018/2019) war die Stärkung der Rechte von Pflegekindern.²⁸ Hier hat die SGB VIII-Reform für einige Verbesserungen gesorgt.²⁹ Das Thema bleibt jedoch weiterhin im Blick der Beschwerdestelle.³⁰ So befindet sie sich seit diesem Berichtszeitraum auch in einem Austausch mit dem Sozialministerium, um Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien den Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten zu erleichtern.

Probleme im Bereich des Pflegekinderwesens zeigten sich anhand der Erfahrungen der Beschwerdestelle jedoch auch an anderen Stellen: So haben sich insbesondere in diesem Berichtszeitraum vermehrt (potenzielle) Pflegeeltern bei der Beschwerdestelle gemeldet, die mit der Arbeit der Jugendämter nicht einverstanden waren. Sie wünschten sich (mehr) Beratung, Unterstützung und auch eine bessere (vertrauensvollere) Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Jugendamt, beispielsweise auch bei der Beendigung von Pflegeverhältnissen³¹. Verwandte – meist die Großeltern – von Kindern und Jugendlichen, die (zeitweise) nicht (mehr) bei ihren Eltern leben können, wünschten sich die (zeitnahe) Anerkennung als Pflegestelle, damit sie überhaupt Pflegegeld für ihren Betreuungs- und Erziehungsaufwand erhalten können.³²

Nach Ansicht der Bürgerbeauftragten erfüllen Pflegefamilien eine bedeutsame gesellschaftliche Aufgabe. Oft ist es zudem für Kinder und Jugendliche besser, in einer familienähnlichen Struktur statt in einer Jugendhilfeeinrichtung aufzuwachsen. Dies beruht nicht nur auf den Bindungen zu festen Bezugspersonen, sondern auch auf dem Umstand, dass Pflegekinder grundsätzlich nicht als solche in der Gesellschaft wahrgenommen werden und so viel weniger Stigmatisierung erfahren. Die besondere Aufgabe, die Pflegeeltern übernehmen, spiegelt sich jedoch leider nicht in dem gebotenen Umfang bei der Unterstützung und (finanziellen) Wertschätzung ihrer Arbeit wider. Gerade Pflegeeltern sind für eine gelingende Arbeit auf eine qualifizierte Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt oder einen freien Träger angewiesen, da sie überwiegend über keine professionelle Ausbildung verfügen.

Schulvorbereitende Maßnahmen in Einrichtungen

Wie in den vorangegangenen Berichtszeiträumen³³ waren die schulvorbereitenden Maßnahmen in Jugendhilfeeinrichtungen auch in diesem Berichts-

²⁸ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2018/19, S. 18f.

²⁹ Vgl. Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum, S. 21ff.

³⁰ Vgl. Anregungen und Hinweise, S. 16, 17.

³¹ Vgl. Fallbeispiel 5, S. 37 und Fallbeispiel 11, S. 47.

³² Vgl. Fallbeispiel 1, S. 29.

³³ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2016/17, S. 9f.; Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2018/19, S. 22f.

zeitraum ein die Beschwerdestelle beschäftigen des Thema. Für die Bürgerbeauftragte ist es leider immer noch nicht sichergestellt, dass Kinder und Jugendliche aus anderen Bundesländern, die in schleswig-holsteinischen Einrichtungen untergebracht sind, nur für einen angemessenen Zeitraum intern in sog. schulvorbereitenden Maßnahmen beschult werden. Sie hält daher an ihrer Forderung fest, die Schulpflicht für alle hier lebenden Kinder und Jugendlichen einzuführen.

Gerade für Kinder und Jugendliche aus Jugendhilfeeinrichtungen ist der gesicherte Zugang zu unserem Bildungssystem für einen gelungenen Start in ein selbständiges Leben unabdingbar, weil nach wie vor Herkunft und Bildung über die Aufstiegschancen junger Menschen bestimmen. Dass Kinder und Jugendliche Zugang zu unserem Bildungssystem erhalten, wird durch die allgemeine Schulpflicht und deren Überwachung sichergestellt. Wenn Kinder- und Jugendliche aus anderen Bundesländern in Schleswig-Holstein zwar untergebracht, jedoch nicht umgemeldet werden, unterliegen sie keiner Schulpflicht.³⁴ Sie haben dann lediglich einen Anspruch auf den Besuch einer öffentlichen Schule, aber keine über das Schulgesetz normierte Schulpflicht, deren Einhaltung überwacht wird.

Weder durch die Schulstatistik noch durch die Einrichtungsaufsicht oder die Jugendämter wird erhoben, wie viele nicht schulpflichtige Kinder und Jugendliche in den Einrichtungen in Schleswig-Holstein leben und wie diese beschult werden. Auch die im Mai 2021 durchgeführte Befragung von Trägern von Erziehungshilfeeinrichtungen brachte nur eingeschränkte Erkenntnismöglichkeiten.³⁵ Von den in diesem Zusammenhang angeschriebenen 306 Einrichtungsträgern haben nur etwa 17 % Informationen zur Beschulungssituation übermittelt. Aus diesem geringen Datenmaterial geht jedoch bereits hervor, dass nur ein Teil der Schüler*innen durch die Einrichtungen bei den Schulämtern (unteren Schulaufsichtsbehörden) angemeldet worden sind. Dabei muss der Träger den zuständigen unteren Schulaufsichtsbehörden unverzüglich anzeigen, sobald ein Kind oder ein Jugendlicher im schulpflichtigen Alter in der Einrichtung aufgenommen wird (§6 Abs. 3 Satz 2 KJVO). Diese Regelung – die an-

scheinend nicht überprüft wird – ist nach dem Erlass wichtig, um sicherzustellen, dass alle Kinder und Jugendlichen, die in eine Erziehungshilfeeinrichtung aufgenommen werden, im Regelfall umgehend an einer Schule beschult werden bzw. nur vorübergehend einrichtungsintern auf den Schulbesuch vorbereitet werden.

Den Grund für das Nicht-Vorlegenkönnen eines belastbaren Datenmaterials hält die Bürgerbeauftragte weiterhin für problematisch. Denn dass die Abfrage der einzelnen Einrichtungen auf deren Freiwilligkeit beruht, wurde ihr bereits genannt, als ihr im letzten Berichtszeitraum weder das Sozial- noch das Bildungsministerium belastbare Zahlen vorlegen konnten, wie viele Kinder und Jugendliche, die aus anderen Bundesländern stammen und in einer Jugendhilfeeinrichtung in Schleswig-Holstein leben, eine Regelschule besuchen oder anderweitig beschult werden.

Es muss endlich eine Schulpflicht auch für Kinder, die aus anderen Bundesländern heraus in Schleswig-Holstein untergebracht werden, geben. Es gibt keinen Grund dafür, diese nicht umzusetzen.

Die Bürgerbeauftragte hält daher eine Einführung der Schulpflicht für alle in Schleswig-Holstein lebenden Kinder und Jugendlichen für unverzichtbar. Denn die Entscheidung wo und wie die Kinder und Jugendlichen zu beschulen sind, kann letztlich nur durch die Pädagogen des Schulsystems und nicht durch die Jugendhilfe allein getroffen werden. Daher muss sichergestellt werden, dass die Kinder und Jugendlichen für das Schulsystem überhaupt sichtbar werden.

³⁴ Vgl. Anregungen und Hinweise, S. 15.

³⁵ Bericht der Landesregierung zur Beschulung von Kindern und Jugendlichen in Erziehungshilfeeinrichtungen vom 9. September 2021, Schleswig-Holsteinischer Landtag, LT-Drs. 19/3262, S. 8ff.

Zusammenarbeit mit der Einrichtungsaufsicht

Die Zusammenarbeit mit der Einrichtungsaufsicht gestaltete sich auch in dem zurückliegenden Berichtszeitraum durchweg vertrauensvoll, konstruktiv und lösungsorientiert. Die behandelten Themen konnten gut bearbeitet und gelöst werden. Wie in der Vergangenheit waren die Mitarbeitenden der Einrichtungsaufsicht gut zu erreichen, nahmen sich unverzüglich der Themen an und gaben eine umfangreiche Rückmeldung nach Überprüfung des Sachverhaltes. Darüber hinaus findet nach wie vor ein regelmäßiger Austausch mit der Heimaufsicht statt ³⁶.

Viele Beschwerden, die an die Einrichtungsaufsicht weitergeleitet wurden, hatten Gewaltvorwürfe gegen Betreuungspersonal oder unhygienische Zustände zum Gegenstand.

In dem Berichtszeitraum erfolgten 27 Meldungen an die Heimaufsicht. Die Beschwerden, die an die Heimaufsicht weitergegeben wurden, befassten sich oftmals mit dem Verhalten der Erzieher*innen und Betreuer*innen. Häufig ging es um Konflikte, bei denen die Kinder oder Jugendlichen angeschrien wurden, in Einzelfällen ging es um körperliche Übergriffe wie Schlagen, Treten oder Fixieren. Auch Kollektivstrafen wurden thematisiert oder das Aussperren aus Einrichtungen als Strafe. Gegenstand von Beschwerden waren weiterhin auch mangelnde medizinische Versorgung oder Vernachlässigung in der Einrichtung.

Immer wieder ging es auch um die mangelhafte Versorgung mit Essen, um die hygienischen Zustände oder um defekte oder fehlende Möblierung. In einem Fall wurde ein Erzieher beschuldigt, Geld eines Kindes unterschlagen zu haben. Weiterhin ging es um fehlende Beschwerde- und Beteiligungsstrukturen.

³⁶ Vgl. Tätigkeitsbericht der Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche 2016/2017, S. 28ff.; 2018/2019, S. 27ff.

05

Fallbeispiele

Fall 1

Der Streit um Pflegegeld

Im April 2021 wandten sich Großeltern an die Beschwerdestelle mit der Bitte, in ihrer Auseinandersetzung mit dem Jugendamt zu vermitteln. Seit September 2017 lebten ihre drei Enkelkinder bei ihnen, da ihre Tochter nicht (mehr) für diese sorgen konnte. Pflegegeld erhielten sie jedoch erst ab Februar 2019. Seit Längerem forderten sie daher vom Jugendamt, ihnen rückwirkend auch Pflegegeld für die vorherigen 17 Monate zu zahlen. Die Zeit ohne die Pflegegeldzahlungen hatten sie überbrückt, indem sie Ersparnisse für ihre Altersvorsorge aufgebraucht hatten.

Sie hatten dabei erst Ende Dezember 2018 von einem für die Kinder tätigen Ergänzungspfleger des Jugendamtes erfahren, dass nicht nur fremde Pflegepersonen, sondern auch Großeltern als Verwandte einen Anspruch auf Pflegegeld haben können, wenn sie ihre Enkelkinder bei sich aufnehmen (§ 27 Abs. 2a SGB VIII). Nach Erhalt dieser Information wandten sie sich an den zuständigen ASD des Jugendamtes, der sie hierüber bisher nicht aufgeklärt hatte. Er leitete das entsprechende Verfahren ein und kam nach seiner Prüfung Ende 2019 zu der bereits oben genannten Entscheidung: den Großeltern stünde Pflegegeld ab Februar 2019 zu. Die Großeltern waren erleichtert über die Nachricht, dass ihnen nun Pflegegeld gezahlt werden sollte, konnten aber nicht nachvollziehen, warum dies erst ab Anfang 2019 gelten sollte. Folglich wandten sie sich an das Jugendamt mit der Bitte, dies noch einmal zu überprüfen. Daraus entstand ein längerer und ausführlicher Schriftwechsel zwischen dem Jugendamt und den Großeltern, in dem das Jugendamt immer wieder neue Gründe vorbrachte, warum die getroffene Entscheidung zutreffend sei. Hintergrund der Auseinandersetzung war ein komplexes Familiengerichtsverfahren. Das Jugendamt bot den Großeltern

im Verlauf des Schriftwechsels eine Entschädigung für einen kleinen Teil der Monate von September 2017 bis Februar 2019 an. Die Großeltern begrüßten dieses Entgegenkommen des Jugendamtes, blieben aber bei ihrer Forderung, weil sie die grundsätzliche Entscheidung schlicht nicht nachvollziehen konnten.

Da das Jugendamt ab Februar 2021 nicht mehr auf die Schreiben der Großeltern reagierte – für das Amt war die Angelegenheit abgeschlossen – wandten sie sich schließlich hilfesuchend an die Beschwerdestelle. Diese kontaktierte das Jugendamt und legte dabei ihre rechtliche Einschätzung der Angelegenheit dar: Nach Ansicht der Beschwerdestelle standen den Großeltern bereits ab September 2017 Pflegegeldzahlungen zu. Sie fragte das Jugendamt daher schließlich, ob nicht noch eine – für beide Seiten annehmbare – Lösung gefunden werden könnte.

Das Jugendamt organisierte daraufhin im Sommer einen Gesprächstermin mit den Großeltern, zu dem die Beschwerdestelle diese begleitete. Zuvor hatte sich das Jugendamt auch entschuldigt, nach der letzten Bitte der Großeltern um Überprüfung nicht wieder Kontakt zu diesen aufgenommen zu haben. Dies sei ein Versäumnis gewesen und habe auf einem internen Missverständnis beruht.

Das Gespräch begann mit der für die Großeltern überraschenden und gleichzeitig erleichternden Nachricht, dass ihnen – wie von ihnen seit Langem gefordert – rückwirkend zum September 2017 Pflegegeld gezahlt werden soll. Der von den Großeltern und der Beschwerdestelle vertretenen Argumentation folgte das Jugendamt dabei jedoch nicht. Diese Entscheidung hätte das Jugendamt den Großeltern telefonisch oder schriftlich mitteilen können. Das Jugendamt wollte diesen Termin jetzt aber auch dazu

nutzen, die vergangenen Dinge aufzuarbeiten, aber auch andere aktuelle bzw. zukünftige Themen mit den Großeltern zu besprechen. Das Gespräch verlief durchaus kontrovers, war jedoch stets respektvoll und schließlich für beide Seiten konstruktiv. Leider wandte sich die Familie am Ende des Berichtszeitraums erneut an die Beschwerdestelle, da sie immer noch keine Zahlungen erhalten hatte. Erst nach einem erneuten Tätigwerden der Beschwerdestelle erhielt die Familie kurz vor Weihnachten das Pflegegeld. (1645/2021)

Fall 2

Schwierige Betreuungssituation während der Corona-Pandemie

Im April 2021 meldete sich eine alleinerziehende Mutter bei der Beschwerdestelle. Sie war die Mutter von fünfjährigen Drillingen, deren Einschulung im Sommer des nächsten Jahres bevorstand. Da eines ihrer Kinder eine Behinderung hatte und sie auch selbst unter einer chronischen Krankheit litt, führte der Kita-Besuch ihrer beiden weiteren Kinder bereits vor der Corona-Pandemie immer wieder zu Problemen: Die Kinder hatten regelmäßig Erkältungen in der Kita „aufgeschnappt“ und nach Hause getragen. Insbesondere aufgrund der Pandemie hatten die beiden Kinder die Kita daher schon seit etwa anderthalb Jahren nicht mehr besucht.

Die Mutter hatte zunächst eine allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§16 SGB VIII), dann Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§20 SGB VIII) vom Jugendamt erhalten. Die Hilfe, die das Jugendamt in einem Umfang von 10 Stunden pro Woche gewährt hatte, beinhaltete eine Betreuung ihrer Kinder, insbesondere, wenn sie (mit ihrem behinderten Kind) Arztbesuche wahrnehmen musste. Diese Hilfe wollte das Jugendamt nun zum Sommer hin beenden; die Mutter sollte eine andere Betreuungsmöglichkeit (z. B. wieder eine Kita) für ihre Kinder suchen. Nachvollziehbarer Weise hatte die Mutter hiervoor große Angst, da sie befürchtete, dass ihre beiden Kinder ohne Behinderung sich in der Kita nun sogar mit dem Corona-Virus infizieren und dies mit nach Hause tragen könnten, zumal ihr Kind mit Behinderung vor drei Jahren schon einmal eine lebensbedrohliche Lungenentzündung erlitten hatte. Sie konnte nicht verstehen, warum ihr das Jugendamt nicht noch ein weiteres Jahr bis zur Einschulung der Kinder die bisherige Betreuungsleistung gewähren und so die gesundheitlichen Gefahren für ihre Familie auf ein Minimum reduzieren wollte.

Das konnte auch die Beschwerdestelle nur schwer nachvollziehen, an die sie sich hilfesuchend wandte. Die Weitergewährung der damaligen Hilfe wäre – nach Einschätzung der Beschwerdestelle – für das Jugendamt schon aus Kostengründen die beste Lösung gewesen.

Die Beschwerdestelle kontaktierte daraufhin das Jugendamt, wobei es die besonders schwierige Situation der Familie zu verdeutlichen versuchte. Das Jugendamt bot der Mutter jedoch nur Erziehungshilfen an, wenn bei ihr ein Erziehungsbedarf bestehen und sie die dafür erforderlichen Unterlagen einreichen würde. Einen Betreuungsbedarf sah das Jugendamt nicht mehr als gegeben an, sodass es die zuvor gewährten Hilfen nicht einmal mehr erwähnte. Darüber hinaus lägen dem Jugendamt – was die Mutter bestritt – keine aktuellen Bescheinigungen vor, aus denen sich ergebe, dass sie und ihr behindertes Kind sog. „Risikopatient*innen“ seien. Die Beschwerdestelle riet der Mutter, einen ausführlichen schriftlichen Antrag auf Unterstützung bei der Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen zu stellen und – falls über diesen nicht in einem angemessenen Zeitraum entschieden werden sollte – (mit Unterstützung der Beschwerdestelle) einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Verwaltungsgericht in Schleswig zu stellen, damit die Betreuungsleistung auch ohne Unterbrechung über den Sommer hinaus gewährt werden könnte. Hierzu ermutigte die Beschwerdestelle sie insbesondere, da seit dem Inkrafttreten der SGB VIII-Reform im Juni 2021 diese Unterstützungsleistung statt in einer Soll-Vorschrift nun als Rechtsanspruch ausgestaltet war.

Nach dem Anfertigen einer entsprechenden Antragsschrift an das Jugendamt brach die Mutter

jedoch den Kontakt zur Beschwerdestelle ab, vermutlich aus Angst, dass ihr das Jugendamt im Falle einer Antragstellung Erziehungshilfen „aufdrängen“ bzw. einen Sorgerechtsentzug beim Familiengericht anregen würde, wenn sie keine Erziehungshilfen annehmen würde. Entsprechende Befürchtungen hatte sie der Beschwerdestelle nämlich zuvor berichtet; sie habe schon in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit dem Jugendamt gemacht. Trotz des Angebots ggf. notwendig werdender weiterer Unterstützung hat die Beschwerdestelle es hier leider nicht geschafft, der Mutter die Ängste zu nehmen bzw. sie auf ein für sie erträgliches Maß zu reduzieren. (1280/2021)

Fall 3

Junge Volljährige sucht Hilfe und erfährt Druck

Im April 2021 meldete sich die gesetzliche Betreuerin einer 20-jährigen Frau bei der Beschwerdestelle. Die junge Volljährige litt unter einer dissoziativen Persönlichkeitsstörung³⁷ und lebte daher in einer Jugendhilfeeinrichtung. Die gesetzliche Betreuerin hatte schon Anfang des Jahres Kontakt zur Beschwerdestelle gesucht. Sie nahm damals bereits an, dass das Jugendamt versuchte, die junge Frau aufgrund ihres Alters aus der Jugendhilfe zu entlassen. In einem Gespräch mit dem Jugendamt hatte dieses der jungen Volljährigen und ihrer gesetzlichen Betreuerin nämlich mitgeteilt, dass die Jugendhilfe in ihrem Kreis immer im Alter zwischen 20 und 21 Jahren ende. Die Beschwerdestelle bestärkte die gesetzliche Betreuerin daraufhin in ihrer zutreffenden Ansicht, dass dies so pauschal nicht stimme. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe werden grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geleistet. In der Regel erhalten junge Volljährige ab 18 Jahren nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres geeignete und notwendige Hilfe, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. In Ausnahmefällen können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe dann jedoch sogar erneut bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt werden (§§ 41 Abs. 1, 7 Abs. 1 SGB VIII).

Nun wandte sich die gesetzliche Betreuerin³⁸ an die Beschwerdestelle, da die junge Volljährige mithilfe ihrer Bezugsbetreuerin³⁹ Ende 2020 einen Antrag auf Kostenübernahme für eine ambulante Maßnahme beim Jugendamt gestellt hatte, das Amt jedoch – über drei Monate später – noch keine Entscheidung hierüber getroffen hatte. Der Träger der begehrten Maßnahme bietet psychisch erkrankten Frauen, denen eine Tätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (zurzeit) nicht möglich ist, Beschäftigungsmöglichkeiten in einem geschützten Rahmen und mit einer frauenspezifischen Unterstützung. Sowohl die Bezugsbetreuerin als auch die gesetzliche Betreuerin waren mit ihren Nachfragen beim Jugendamt nicht erfolgreich gewesen. So teilte es den beiden – nach Ansicht der Beschwerdestelle unzutreffend – lapidar mit, der Antrag sei beim falschen Amt eingegangen, sodass sie einen neuen Antrag bei der Eingliederungshilfe für Erwachsene stellen müssten. Inzwischen drängte die Zeit: Die Maßnahme sollte für die junge Volljährige nach Beendigung ihres momentanen Klinikaufenthaltes im Mai 2021 beginnen. Bei dem Träger der Maßnahme stand sie aufgrund der rechtzeitigen Anmeldung auf dem ersten Platz der Warteliste. Es fehlte jedoch noch die Kostenzusage des Jugendamtes, damit der Platz nicht anderweitig vergeben würde.

37 Kennzeichnend für diese Störung ist, dass verschiedene Persönlichkeitszustände abwechselnd die Kontrolle über das Denken, Fühlen und Handeln eines Menschen übernehmen. Es wird vermutet, dass hierfür Abweichungen von der typischen Gehirnentwicklung aufgrund extrem traumatischer Erlebnisse während der frühen Kindheit ursächlich sind.

38 Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer (§ 1896 Abs. 1 Satz 1 BGB).

39 Bezugsbetreuer*innen werden in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe für die Kinder und Jugendlichen benannt, so dass die Kinder und Jugendlichen eine feste Ansprech- und Vertrauensperson haben, mit welcher sie vorrangig ihre Angelegenheiten klären können.

Daher wandte sich die Beschwerdestelle an das Jugendamt. Die wirtschaftliche Abteilung des Jugendamtes teilte ihr mit, dass sich die Bearbeitung des Antrages verzögert habe, da es intern Unstimmigkeiten gab, inwieweit bereits die Eingliederungshilfe für Erwachsene in die Genehmigung mit einbezogen werden müsse, da dieses Amt nach Vollendung des 21. Lebensjahres für die junge Frau zuständig werden solle. Des Weiteren habe der wirtschaftlichen Abteilung noch eine Entgeltvereinbarung des Trägers gefehlt, die sie jedoch noch am selben Tage erhielt. Nun fehlte der wirtschaftlichen Abteilung nur noch die Bestätigung der Maßnahmenbewilligung durch die fallführende Sozialpädagogin.

Die zuständige Sozialpädagogin teilte der Beschwerdestelle daraufhin jedoch mit, dass zu ihrer Prüfung der Geeignetheit und Angemessenheit der Maßnahme insbesondere eine persönliche Hilfeplanung stattfinden müsse. Sie könne daher erst nach dem stationären Klinkaufenthalt der jungen Frau ihre Entscheidung treffen. Obwohl die Beschwerdestelle deutlich machte, dass dies äußerst ernüchternd für die junge Volljährige sei, gerade wenn man bedenkt, dass eine persönliche Hilfeplanung aufgrund der frühzeitigen Antragstellung bereits vor dem Klinkaufenthalt hätte stattfinden können, blieb die fallführende Sozialpädagogin bei ihrer geplanten Vorgehensweise. Ein Telefongespräch oder gar ein Besuch in der Klinik schien für sie nicht ausreichend bzw. möglich zu sein.

Glücklicherweise fand das persönliche Hilfeplangespräch nach Beendigung des Klinkaufenthaltes noch Ende April statt. Daraufhin bewilligte die Sozialpädagogin den Antrag (für die nächsten drei Monate) und der Platz beim Träger war auch noch nicht anderweitig vergeben worden. Nach Ansicht

der gesetzlichen Betreuerin handelten die Jugendamtsmitarbeiterinnen in diesem Gespräch jedoch wenig professionell. So nahmen sie beispielsweise das vergangene „Scheitern“ der jungen Frau persönlich. Auch teilten sie ihr mit, dass sie diese Maßnahme nun in jedem Fall bis zum Ende durchhalten müsse, da diese täglich viel Geld koste und durch Steuergelder finanziert werde. Hier wurde – auch nach Ansicht der Beschwerdestelle – psychischer Druck auf eine ohnehin traumatisierte junge Frau ausgeübt. Die gesetzliche Betreuerin konnte die junge Volljährige im Nachhinein beruhigen, indem sie die Sachlage klarstellte. Die Beschwerdestelle griff den Fall anonymisiert bei einem späteren Treffen mit der Jugendamtsleitung auf. Eine Reflexion der Geschehnisse fand somit statt. (1252/2021)

Fall 4

Wenn das Jugendamt nicht hilft, sondern für eine Familie zur Belastung wird

Anfang 2021 meldete sich die Mutter eines 14-jährigen Mädchens bei der Beschwerdestelle. Das Mädchen machte eine Reittherapie, deren Kosten das Jugendamt jedoch nicht übernehmen wollte.

Das Mädchen hatte seit Beginn der Corona-Pandemie zunehmend Schwierigkeiten entwickelt, an der Schule teilzunehmen. In der Phase des Distanzlernens von März bis zu den Sommerferien 2020 hatte ihre Klasse nur an zwei Tagen in der Woche Präsenzunterricht. Zuhause erbrachte Leistungen wurden in dieser Zeit nicht mehr bewertet. Nach den Sommerferien war das Mädchen häufiger krank und häufte Fehlzeiten an. Da der nachzuholende Unterrichtsstoff stetig größer und die nachzuschreibenden Klassenarbeiten immer mehr wurden, stieg für das Mädchen der psychische Druck ins Unerträgliche. Im November 2020 mussten die Eltern schließlich feststellen, dass sich das Mädchen bereits seit einiger Zeit ritzte. Sie wurde immer depressiver, nahm immer seltener an gemeinsamen Mahlzeiten teil und zog sich in ihr Zimmer zurück.

Die Eltern wandten sich zunächst hilfesuchend an den Kinderarzt, der das Mädchen zu einer Kinderpsychiaterin schickte, zu der es jedoch kaum Vertrauen fassen konnte. Einem Aufenthalt in einer Psychiatrie standen sowohl das Mädchen als auch ihre Eltern skeptisch gegenüber. Darüber hinaus war aufgrund der Pandemie kein Platz verfügbar. Ein Gespräch in einer psychiatrischen Fachklinik ergab schließlich, dass bei dem Mädchen, das bereits suizidale Gedanken gehabt hatte, keine akute Gefahr der Eigen- oder Fremdgefährdung bestand. Diagnostiziert wurden im späteren Verlauf bei dem Mädchen eine Anpassungsstörung, eine Anorexia nervosa und eine Aufmerksamkeitsstörung.

Folglich begaben sich die Eltern auf die Suche nach anderen Hilfen für ihre Tochter und wurden auf einem Hof, auf dem unter anderem Reittherapie angeboten wurde, fündig. In dieser den Eltern hoffnungslos erscheinenden Situation eröffnete die dortige Therapeutin dem Mädchen die Möglichkeit einer sofort beginnenden ambulanten Maßnahme, bei der sie jeden Tag auf den Hof kommen könnte. Da das Mädchen hierzu selber bereit war und es den Eltern dringlich erschien, ihre Tochter seelisch zu stabilisieren, ließen die Eltern die Maßnahme beginnen, da ihnen auch bekannt war, dass bereits ein anderes Jugendamt in einem anderen Fall für die Hilfen der Therapeutin grundsätzlich aufkam. Die Maßnahme zeigte zudem schnell Wirkung bei dem Mädchen: Sie strukturierte ihren Alltag und im Kontakt mit den Tieren konnte sie sich entspannen und begann nach vorne zu blicken.

Kurz vor Beginn der Maßnahme meldeten sich die Eltern beim zuständigen Jugendamt. Da dieses ihnen telefonisch mitteilte, dass es solche Maßnahmen grundsätzlich nicht übernehme und der Familie auch keine anderen Hilfen anbot, wandten sich die Eltern im Januar 2021 hilfesuchend an die Beschwerdestelle. Zusammen mit der Beschwerdestelle verfassten sie nun ein umfangreiches Antragsschreiben, in dem sie insbesondere darlegten, warum das Jugendamt die Kosten dieser sog. selbstbeschafften Maßnahme tragen muss (§ 36a Abs. 3 SGB VIII). Hier machten sie nochmals deutlich, dass sie auch anderen Hilfen offen gegenüberstanden. Die nicht geklärte Finanzierung der Maßnahme bereitete den Eltern große Sorgen. Vor allem die Mutter war stark belastet, weil ihre Familie keine Hilfe vom Jugendamt erfuhr.

Nach knapp über drei Monaten lehnte das Jugendamt den Antrag ab. Die Reittherapie habe nachweislich keine empirisch messbare therapeutische Wirkung, sodass der Effekt einer solchen Maßnahme weder qualitativ vergleichbar noch inhaltlich mit Zielen im Sinne des Hilfeplangesprächs nach §36 SGB VIII zu bemessen sei. Aus Sicht der Bürgerbeauftragten war dies keine ausreichende Begründung, sondern nur eine Behauptung des Jugendamtes, sodass sie im Folgenden den Landrat des betreffenden Kreises kontaktierte. Trotz eines längeren Gesprächs hielt der Landrat an der Entscheidung seines Jugendamtes fest. Auch wenn eine Überprüfung der Angelegenheit im ggf. stattfindenden Widerspruchsverfahren stattfinden werde, sah er eine Klärung der Angelegenheit nur in einem gerichtlichen Verfahren.

Mithilfe der Beschwerdestelle verfassten die Eltern sodann einen Widerspruch und zudem einen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor dem Verwaltungsgericht in Schleswig. Die Beschwerdestelle konnte den Eltern die Scheu vor einer gerichtlichen Auseinandersetzung nehmen, indem sie ihnen den Ablauf solch eines Verfahrens schilderte und betonte, dass aufgrund der Gerichtskostenfreiheit (§188 Satz 2 Hs. 1 VwGO) ein Kostenrisiko äußerst gering sei bzw. gar nicht bestehe. Zur gleichen Zeit machte die Tochter mithilfe der Reittherapie immer mehr Fortschritte: Sie ging wieder – wenn auch nur für wenige Stunden in der Woche – zur Schule. Ihr Körpergewicht hatte sich stabilisiert. Auch zeigte sie sich offener für Kontakte innerhalb der Familie und hatte wieder Kontakt zu einer alten Freundin aufgenommen. Sie zeigte also wieder Lebensmut und hatte an Selbstvertrauen gewonnen.

Im Gerichtsverfahren versuchte der Kreis mit allen Mitteln seine Entscheidung zu verteidigen, insbe-

sondere mit pauschalen Behauptungen gegenüber der Reittherapeutin. Dies ging den Eltern sehr nahe, da doch gerade diese Person ihrer Tochter bereits so sehr geholfen hatte. Sie waren nun überdies traurig, dass das von ihnen angestrebte Gerichtsverfahren der Therapeutin Unannehmlichkeiten brachte. Die Beschwerdestelle versuchte den Eltern zu vermitteln, dass sie sich entsprechende Vorwürfe nicht machen müssten, und bestärkte sie darin, den Antrag beim Gericht aufrechtzuerhalten.

Etwa zwei Monate nach Antragseingang erhielt die Familie schließlich den für sie positiven Beschluss des Verwaltungsgerichtes. Hierin verpflichtete es den Kreis, dem Mädchen vorläufig für die Dauer von drei Monaten Eingliederungshilfe in Form einer Reittherapie bei der ihr bekannten Therapeutin zu gewähren. Sowohl die Familie als auch die Beschwerdestelle freuten sich sehr über diese Entscheidung. Der Kreis legte gegen diese Entscheidung zwar keine Rechtsmittel ein, kam seiner vom Gericht auferlegten Verpflichtung jedoch erst nach 12 Wochen nach, nachdem die Beschwerdestelle die Angelegenheit mit Einverständnis der Familie der beim Sozialministerium bzw. Landesjugendamt angesiedelten Rechtsaufsicht gemeldet hatte. Die zuvor erfolgten Kontaktversuche zum Kreis waren erfolglos geblieben. Bzgl. der bereits in den neun Monaten zuvor entstandenen Kosten musste die Familie nochmals vor Gericht ziehen. Im November 2021 fand ein Hilfeplangespräch unter Begleitung der Beschwerdestelle statt, in dem der bisherige positive Verlauf der Hilfe nochmals festgehalten wurde und festgelegt wurde, dass die Hilfe zunächst bis April 2022 weiter gewährt wird, in der Höhe der Stundenzahl aber nach Bedarf noch angepasst werden kann. Durch die Hilfe der Beschwerdestelle konnte eine sinnvolle und notwendige Hilfe eingerichtet werden. (218/2021)

Fall 5

Wenn das Jugendamt es Pflegefamilien schwer macht

Kurz vor den Osterfeiertagen im März 2021 meldeten sich die aufgeregten Pflegeeltern eines 10-jährigen autistischen Jungen bei der Beschwerdestelle. Sie hatten in den letzten 20 Jahren schon einige Kinder bei sich aufgenommen und großgezogen. Ihr 10-jähriger Pflegesohn lebte bereits seit neun-einhalb Jahren, also fast sein ganzes Leben lang, bei ihnen. Aufgrund seiner ausgeprägten Teilhabebeeinträchtigungen erhielt er mehrere ambulante Hilfen wie eine Hausbeschulung, da er den Unterricht zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zur Beschwerdestelle komplett verweigerte.

Die Pflegeeltern hatten nun ein Schreiben vom Jugendamt mit der Bitte erhalten, sich direkt nach den Feiertagen zu einem Gespräch im Jugendamt einzufinden. Am Telefon hatte das Jugendamt ihnen daraufhin nicht erzählen wollen, worum es in dem Gespräch gehen solle. Da die Pflegeeltern bereits in der Vergangenheit schlechte Erfahrungen mit dem Jugendamt gemacht hatten – so wurde dem Pflegevater beispielsweise schon einmal eine Alkoholabhängigkeit vorgeworfen, die er im weiteren Verlauf entkräften konnte – und sich nicht vorstellen konnten, was in dem Gespräch thematisiert werden sollte, fragten sie bei der Beschwerdestelle nach, ob diese sie zu dem Gespräch begleiten könnte.

So begleitete die Beschwerdestelle wenige Tage später die Pflegeeltern, die mit ihrer Familie die gerade vergangenen Osterfeiertage aufgrund des anstehenden Termins mit ungewissem Inhalt so gar nicht genießen konnten. Zu dem Termin erschienen drei Mitarbeitende des Jugendamtes und verlasen eine Erklärung mit folgendem Inhalt: Das Pflegeverhältnis zum 10-jährigen Jungen solle zwei Tage später enden. Die entsprechende Zustimmung des Amtsvormundes liege vor. Die Pflegeeltern seien

aus Sicht des Jugendamtes nicht mehr als Pflegestelle geeignet, da glaubhafte Vorwürfe eines ehemaligen Pflegekindes gegen die Pflegeeltern bestünden, dass diese insbesondere bei sexuellen Übergriffen durch ein weiteres Pflegekind auf ein anderes Pflegekind nicht ausreichend aktiv geworden seien und diese Übergriffe unter den Kindern auch nicht dem Jugendamt gemeldet hätten. Ihr 10-jähriger Pflegesohn, der zurzeit als einziges Pflegekind in der Familie betreut wurde, solle jetzt in eine Jugendhilfeeinrichtung ziehen. Hiergegen könnten sie sich jedoch beim Familiengericht mit einer Verbleibensanordnung gemäß §1632 BGB im einstweiligen Rechtsschutzverfahren wehren. Ggf. könnte später auch gerichtlich entschieden werden, dass der Junge weiterhin bei ihnen leben dürfe. Aber auch in diesem Falle würde das Pflegeverhältnis nicht wiederaufgenommen werden. Die Pflegeeltern sollten also in keinem Falle mehr Pflegegeldzahlungen vom Jugendamt erhalten.

Die Pflegeeltern waren nach dem Verlesen dieser Erklärung zunächst sprachlos und wirkten wie gelähmt, bestrittenen sodann jedoch die gegen sie getätigten Vorwürfe. Sie hatten vor allem große Angst, dass ihr 10-jähriger Pflegesohn tatsächlich ihre Familie verlassen müsse – nach ihrer Ansicht würde er daran „kaputt gehen“. Zudem waren sie enttäuscht vom Amtsvormund des Jungen, zu dem sie stets einen guten Kontakt pflegten, der an diesem Termin jedoch nicht teilnahm. Auch die Beschwerdestelle war vom gesamten Vorgehen des Jugendamtes überrascht, zumal dieses den Pflegeeltern die Begleitung durch die Beschwerdestelle anlastete. Eine Entschuldigung hierfür erfolgte erst nach Einschreiten der Beschwerdestelle. Nach dem Termin mit dem Jugendamt unterhielt sich die Beschwerdestelle noch einmal mit den Pflegeeltern.

Sie wollten nun eine*n Rechtsanwältin aufsuchen und den entsprechenden Antrag beim Familiengericht stellen. Über das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen des Pflegeverhältnisses und damit über die Pflegegeldzahlungen könnte man sich zu einem späteren Zeitpunkt mit dem Jugendamt streiten. Hierfür musste das Jugendamt – darin bekräftigte die Beschwerdestelle sie – ja auch erst einmal einen Bescheid erlassen.

Ähnlich verblüfft über das Geschehen im Jugendamt war das Familiengericht, das im April über den Antrag der Pflegeeltern entschied: Ihr Pflegesohn durfte (vorläufig) weiter bei ihnen verbleiben. Auch der Amtsvormund zeigte sich im weiteren Verlauf engagiert in dem Bemühen, dass der Junge weiterhin bei seinen Pflegeeltern leben dürfe.

Um die Angelegenheit ohne ein weiteres gerichtliches Verfahren zu klären, wandte sich die Bürgerbeauftragte an den Landrat und führte mit diesem zwei Gespräche. Hierbei teilte dieser ihr schließlich mit, dass der Kreis mit der Pflegefamilie inzwischen zu der gemeinsamen Lösung gelangt sei, dass die Pflegeeltern eine Erlaubnis zur Vollzeitpflege nach §44 SGB VIII bekommen können, jedoch für den Jungen (über dessen Vormund) andere Sozialleistungen beziehen müssten. Als Pflegestelle würden sie vom Jugendamt nicht mehr anerkannt werden und daher auch kein Pflegegeld erhalten. Dies sei schließlich keine Sparmaßnahme des Kreises, sondern eine Einzelfall-Entscheidung in einem „üblen Spannungsfeld“. In einem weiteren Gespräch mit der Beschwerdestelle berichteten die Pflegeeltern, dass der Landrat dies aus ihrer Sicht etwas verzerrt dargestellt habe. Der Amtsvormund habe ihnen diese Vorgehensweise vorgeschlagen. Ihm gegenüber hätten sie auch mündlich zugestimmt, jedoch

nur – so hätten sie die Äußerungen des Vormundes gedeutet – weil er anführte, dass es andernfalls zu einer „Schlammschlacht“ mit ungewissem Ausgang hinsichtlich des Verbleibs des Jungen kommen würde. Sie seien stark verängstigt gewesen und hätten keine andere Möglichkeit als eine Zustimmung gesehen. Die Bürgerbeauftragte sah jetzt nur noch eine rechtsanwaltliche Unterstützung als geeignet an, um den Streit über die Anerkennung als Pflegestelle gerichtlich zu klären. Der für das Familiengerichtsverfahren engagierte Anwalt übernahm so dann auch die verwaltungsrechtliche Vertretung der Pflegeeltern.

Wenige Tage später beendete der Amtsvormund seine Tätigkeit, da ihm der Druck intern zu groß geworden sei – so berichteten es die Pflegeeltern der Beschwerdestelle. Erfreulicherweise übernahm im Folgenden ein externer Vormund die Tätigkeit. Die Zusammenarbeit mit diesem gestaltete sich ebenso positiv wie mit dem Amtsvormund zuvor. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses warteten die Pflegeeltern noch immer auf einen Bescheid des Jugendamtes. Warum das Jugendamt nach einer solchen Ankündigung dann nicht auch die entsprechenden Bescheide erlässt und die Familie damit im Ungewissen lässt, ist für die Beschwerdestelle nicht nachvollziehbar. (1006/2021)

Fall 6

Der schwere Weg aus der Jugendhilfe in die Selbständigkeit

Eine junge Volljährige meldete sich im November 2020 bei der Beschwerdestelle und fragte nach, ob es in Ordnung sei, dass das Jugendamt sie nicht an der Hilfeplanung beteilige. Sie war von diesem nicht zum Hilfeplangespräch eingeladen worden. Das Jugendamt hatte stattdessen nur mit der Einrichtung abgesprochen, was in der nächsten Zeit passieren sollte. Das Jugendamt wollte ihr auch das Geld, das sie durch einen Nebenjob verdiente, größtenteils wegnehmen. Dabei wollte die junge Volljährige das Geld, das sie in einem Bekleidungsgeschäft verdiente, gerne in den Erwerb eines Führerscheins investieren, um nach dem Schulabschluss besser zu einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle kommen zu können.

Bei der Zahlung an das Jugendamt handelte es sich vor allem um die sog. Kostenheranziehung nach den §§91ff. SGB VIII. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zur Beschwerdestelle mussten sich Jugendliche an den Kosten ihrer Unterbringung grundsätzlich in Höhe von 75 % ihres Einkommens beteiligen. Seit Juni 2021 gilt erfreulicherweise nur noch eine Kostenbeteiligung in Höhe von maximal 25 %. Zur Ermittlung des Einkommens war dabei das Einkommen des Vorjahres maßgeblich (sog. „Vorjahresprinzip“). Leider hatte sich das Jugendamt nicht an dieses Prinzip gehalten und die aktuellen Einkünfte zugrunde gelegt.

Normalerweise treffen die Pädagog*innen des Jugendamtes in den Hilfeplangesprächen mit den jungen Menschen auch in finanzieller Hinsicht Entscheidungen und klären gemeinsam, in welchem Umfang die Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen selbst verdientes Geld behalten dürfen. Als die Beschwerdestelle die fallzuständige Fachkraft im Jugendamt zu diesem Thema befragte, sagte diese deutlich, dass diese Entscheidungen von der

wirtschaftlichen Abteilung des Jugendamtes getroffen würde. Die Pädagog*innen hätten keinerlei Einfluss auf die Höhe der Kostenheranziehung. In diesem Fall kontaktierte die Beschwerdestelle daher die wirtschaftliche Jugendhilfe, um sowohl über die Anwendung des Vorjahresprinzips als auch über die Ausübung des Ermessens bei der Höhe der Heranziehung zu sprechen. Denn es war gesetzlich festgelegt, dass ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder ganz auf den Beitrag verzichtet werden konnte, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammte, die dem Zweck der Leistung diene (§94 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII a. F.). Es gab zudem Gerichtsentscheidungen, die als Orientierung für derlei Entscheidungen dienen konnten. Diese wurden im Fall der jungen Volljährigen jedoch nicht beachtet.

Die Beschwerdestelle konnte die junge Volljährige überzeugen, dass ein Rechtsstreit vor dem Verwaltungsgericht ihr tatsächlich „bares Geld“ einbringen würde, da das Jugendamt hier nicht einmal das Vorjahresprinzip berücksichtigt hatte. Auch die Hilfeplanung konnte wiederaufgenommen werden. Die Wünsche der jungen Volljährigen wurden dabei berücksichtigt. Allerdings wurde kurz darauf ein anderes Jugendamt zuständig, weil die Mutter der jungen Volljährigen umgezogen war, als diese noch minderjährig war. Daher musste mit dem nun zuständigen Jugendamt die Hilfeplanung neu begonnen und wieder viel besprochen werden. Die junge Volljährige besaß jetzt jedoch ausreichend Wissen und Kompetenzen, um auch ohne die unmittelbare Hilfe der Beschwerdestelle für ihre Belange erfolgreich einzutreten. Aufgrund des Zuständigkeitswechsels nahm sie schließlich von der beabsichtigten Klage Abstand.

Wie bereits kurz erwähnt, sind die hier einschlägigen Vorschriften (§§91ff. SGB VIII) zum Juni 2021 dahingehend geändert worden, dass nach einer Bereinigung des Einkommens maximal 25 % der verbleibenden Summe als Kostenbeitrag vom jungen Menschen einzusetzen sind. Aufgrund der deutlichen Reduzierung ist zu erwarten, dass zukünftig weniger Beschwerden dieses Inhaltes die Beschwerdestelle erreichen werden. Die Beschwerdestelle tritt jedoch weiterhin für eine komplette Streichung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen ein, da sie auch eine Kostenbeteiligung von 25 % für nicht angemessen erachtet. (4484/2020)

Fall 7

Wenn die Einrichtung mit dem Verhalten der Jugendlichen überfordert ist

Im Mai 2020 meldete sich ein 16-Jähriger mit einer Entwicklungsverzögerung bei der Beschwerdestelle und berichtete, dass man ihm in der Einrichtung nicht zuhört und dass der Einrichtungsleiter nicht auf ihn eingehe. Er war sehr unzufrieden, weil er sich nicht wahrgenommen fühlte. Hintergrund seiner Beschwerde war, dass er vom Hausmeister der Einrichtung bisweilen neckend und kitzelnd angefasst werde und er sich das verboten habe. Es habe sich für ihn aber nichts verändert.

Der Einrichtungsleiter reagierte auf die Nachfrage der Beschwerdestelle sehr emotional und drohte an, aufgrund dieser Vorwürfe die Maßnahme, also die Unterbringung des 16-jährigen Jugendlichen in seiner Einrichtung, beenden zu wollen. Der Hausmeister sei über jeden Zweifel erhaben, da er Polizist und der Ehemann der Gruppenleiterin sei. Damit war die Sache für den Einrichtungsleiter erledigt.

Die Beschwerdestelle meldete sodann die Angelegenheit auf Betreiben der sorgeberechtigten Mutter der Einrichtungsaufsicht, damit die Angelegenheit aufsichtsrechtlich geprüft werden konnte. Es stellte sich heraus, dass der Jugendliche aufgrund seiner Einschränkungen nicht immer die Wahrheit sagte und die Vorwürfe tatsächlich nicht bestätigt werden konnten. Allerdings konnte festgestellt werden, dass die Reaktion der Einrichtungsleitung nicht angemessen war und der Jugendliche eine andere Herangehensweise verdient gehabt hätte. Das konnte in weiteren Gesprächen zwischen der Einrichtungsaufsicht, der Geschäftsführung des Trägers und der Beschwerdestelle erörtert werden.

Der Jugendliche meldete sich dann jedoch immer wieder bei der Beschwerdestelle und erhob weitere Vorwürfe, unter anderem, dass der Hausmeister

auch einige Mitbewohnerinnen gegen ihren Willen angefasst habe. Es stellte sich heraus, dass der Jugendliche sich als „Beschützer“ seiner Mitbewohnerinnen ansah. Zum Teil beschwerten sich diese Mitbewohnerinnen allerdings über Belästigungen durch ihn. Ein Mädchen hatte wegen seiner Nachstellungen sogar die Wohngruppe verlassen und lebte inzwischen in einer anderen Einrichtung. Dies geschah nach Aussagen der Einrichtungsleitung, weil der Jugendliche ihr nachgestellt und grenzüberschreitend agiert hatte. Insgesamt wirkte die Wohngruppe mit dem herausfordernden Verhalten des Jugendlichen überfordert. Sie bezeichneten ihn als „Rädelsführer“ und Initiator einiger Vorkommnisse, die viel Arbeit für die Betreuer*innen und auch einen Polizeieinsatz in der Wohngruppe nach sich gezogen hatten. Denn ein Teil der Kinder bzw. Jugendlichen hatten Passanten gegenüber behauptet, sie würden in der WG gequält und geschlagen, was die Passanten verständlicherweise dazu veranlasst hatte, die Polizei zu rufen, die dann die Wohngruppe überprüfte. Den Ärger über diese Vorkommnisse ließen die Mitarbeiter*innen der Einrichtung den Jugendlichen spüren, der aufgrund seiner Entwicklungsverzögerung die Tragweite seiner Handlungen nicht überschauen konnte. Er wurde in der folgenden Zeit immer wieder zur „Disziplinierung“ und Beruhigung in andere Wohngruppen des Trägers verlegt.

Im Herbst 2020 beendete der Träger schließlich die Maßnahme. Die Einrichtung sah sich außerstande, dem herausfordernden Verhalten dieses jungen Menschen zu begegnen. Sie sah keine vertrauensvolle Basis mehr für pädagogische Interventionen. Auch die Beschwerdestelle konnte die Beendigung der Maßnahme nicht verhindern. Eine Maßnahme zu beenden, weil ein junger Mensch das Verhalten

zeigt, aufgrund dessen er*sie aufgenommen wurde, ist insbesondere für die Betroffenen äußerst enttäuschend.

Der Jugendliche fühlte sich von der Beschwerdestelle jedoch immer angenommen und wandte sich vertrauensvoll mit all seinen Anliegen an sie. Inzwischen lebt der Jugendliche wieder bei seiner Mutter. Dabei erhält die Familie eine aufsuchende Familienhilfe und der Jugendliche besucht weiterhin die Förderschule, die er auch schon während seines Aufenthaltes in der Wohngruppe besucht hatte. Nach einer stationären Anschlussmaßnahme hatte das zuständige Jugendamt aus Sicht der Beschwerdestelle nicht intensiv genug nach einer neuen stationären Einrichtung gesucht. Dabei hätte es die Beratung des Landesjugendamtes in Anspruch nehmen können. Das Landesjugendamt bietet nicht nur eine Beratung der Einrichtungsträger, sondern auch eine Beratungsstelle für Jugendämter an, die für Kinder und Jugendliche mit einem besonderen Erziehungsbedarf eine stationäre Jugendhilfeeinrichtung suchen. Hier gibt es für sie die Möglichkeit, sich bei der Suche nach einer geeigneten Maßnahme von einem Gremium von Fachleuten unterstützen zu lassen. Darüber hinaus hätte sich die Beendigung der Maßnahme durch die fachliche Beratung des Landesjugendamtes womöglich vermeiden lassen, wenn das Jugendamt den Bedarf des Jugendlichen und sein besonders herausforderndes Verhalten bereits im Vorwege in die Hilfeplanung und in die Auswahl der Einrichtung hätte besser einfließen lassen. (2164/2020)

Fall 8

Beschwerden über das Essen – ein Beispiel von vielen

Regelmäßig erreichen die Ombudsstelle Beschwerden über das Essen in den stationären Jugendhilfeeinrichtungen. Ein besonderes Beispiel ist der folgende Fall: Im Dezember 2020 meldeten sich zwei 16-jährige Jungen aus einer stationären Einrichtung per Telefon bei der Beschwerdestelle und berichteten davon, dass sie hungern müssten. Die Beschwerdestelle ließ sich die genauen Zusammenhänge aus Sicht der Anrufer schildern. Wenn Kinder nicht genug zu essen bekommen, handelt es sich grundsätzlich um eine Kindeswohlgefährdung, aus der sich ein hoher Handlungsdruck ergibt.

Es gab in der sozialpädagogisch betreuten Wohngruppe insgesamt fünf Bewohner*innen. Dazu lebte ständig ein Betreuer, der auch der Träger (Betreiber) dieser Einrichtung war, mit den Jugendlichen zusammen. Am Wochenende gab es eine weitere Kraft, die sich um die Jugendlichen kümmerte. Bereits in der Vergangenheit gab es Schwierigkeiten mit dem Mittagessen, weil die beiden Anrufer zur Berufsschule gingen und oft erst nach 18 Uhr nach Hause kamen. Dann war das Essen meist schon unansehnlich und nicht mehr appetitlich für die beiden. Sie haben dann oft das Essen nicht gegessen oder es mit Nahrungsmitteln aus der Vorratskammer ergänzt, um es für sich genießbar zu machen.

Jetzt – in Zeiten von Corona – hatten die beiden Jungen Online-Unterricht und wollten gern in der Mittagspause etwas essen. Der Betreuer weigerte sich, etwas für sie zu kochen. Dies missfiel den Jungen. Sie durften aber auch nicht von den vorhandenen Vorräten etwas kochen, sondern mussten selbst einkaufen oder Essen bei Lieferdiensten bestellen. Der Betreuer verweigerte ihnen inzwischen komplett die Nutzung der Küche. Die Anrufer baten daher die Beschwerdestelle um Vermittlung, damit

sie wieder in der Wohngruppe etwas zu essen bekommen, da sie schon ihr ganzes Taschengeld für diesen Monat verbraucht hatten. Ansonsten würden sie hungern müssen.

Die Beschwerdestelle rief den Betreuer daraufhin an. Dieser zeigte sich aber derart wütend über den Anruf, dass er die Beschwerdestelle bat, den Jungen zu sagen, sie mögen sich eine neue Einrichtung suchen. Er habe sich schon genügend über sie geärgert. Da sich das Problem so nicht lösen ließ, beschlossen die Jugendlichen und die Beschwerdestelle, die Einrichtungsaufsicht beim Landesjugendamt einzuschalten, weil die beiden Jungen tatsächlich nichts zu essen bekommen sollten. Die Einrichtungsaufsicht konnte sofort durch einen Telefonanruf und zwei Tage später durch einen Besuch vor Ort eingreifen und den Betreuer letztlich zu einer einvernehmlichen Regelung bewegen. Außerdem half es, dass die andere Betreuungskraft die Anrufer darin unterstützte, selbst Angebote zu machen, wie beispielsweise einmal für alle zu kochen. So würde zukünftig auch Essen „auf den Tisch kommen“, welches die Jugendlichen mögen, da sie das Essen selbst ausgesucht und zubereitet hätten. Durch das Einschreiten sowohl der Beschwerdestelle als auch der Einrichtungsaufsicht gab der Betreuer seine problematische Haltung auf. (4151/2020)

Fall 9

Übernachtungsbesuch für Einrichtungsbewohner*innen in Zeiten von Corona

Im Dezember 2020 meldete sich eine 18-Jährige bei der Beschwerdestelle und berichtete, dass sie in einer Jugendhilfe-WG in einer Kleinstadt lebt. Ihre Mitbewohner*innen durften regelmäßig zu ihren Familien fahren und auch dort übernachten. Ihre Familie lebte allerdings im weit entfernten Ausland und daher kam ein Besuch, geschweige denn eine Übernachtung, für sie nicht in Frage. Sie wollte jedoch gerne bei einer Schulfreundin übernachten, die sie sowieso regelmäßig in der Schule sah und auch nachmittags besuchte. Die pädagogischen Betreuer*innen verweigerten dies mit Verweis auf die Bestimmungen in der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein. Danach sei es lediglich gestattet, bei der Herkunftsfamilie zu übernachten. Der jungen Volljährigen erschien dies seltsam und sie bat daher die Beschwerdestelle um Unterstützung.

Die Beschwerdestelle besprach die Problematik zunächst mit dem Leiter der Einrichtungsaufsicht. Dieser erklärte, dass man im Landesjugendamt darauf verzichtet habe, solche konkreten Hinweise zur Landesverordnung in Bezug auf die Beschränkung der Kontakte auf einen begrenzten Personenkreis zu erlassen, um gerade den Kindern und Jugendlichen, die keine Familie haben, Kontakte außerhalb der Einrichtung zu ermöglichen. Die Jugendhilfeeinrichtungen hätten gemäß der Corona-Landesverordnung die Möglichkeit, Kindern und Jugendlichen eine Familie – ob Herkunftsfamilie oder eine andere Familie – für einen Außenkontakt zu genehmigen. Vorgegeben sei lediglich, dass der Kontakt stets mit der gleichen Familie erfolgt.

Aufgrund der Auskunft der Einrichtungsaufsicht besprach die Beschwerdestelle die Thematik mit dem zuständigen Einrichtungsleiter, welcher zwischenzeitlich zum gleichen Entschluss gekommen war. Nun durfte die 18-Jährige bei der Familie ihrer Schulfreundin übernachten, da sie sich dort sowieso tagsüber oft aufhielt. Die Beschwerdestelle wies den zuständigen Einrichtungsleiter zudem auf die Hinweise des Landesjugendamtes zur Corona-Landesverordnung hin. Der Einrichtungsleiter teilte der jungen Volljährigen umgehend seine neue Auffassung mit. Die 18-Jährige bedankte sich bei der Beschwerdestelle für die positive Nachricht. In diesem Fall sorgte die gute und unkomplizierte Zusammenarbeit mit der Einrichtungsaufsicht dafür, dass das Problem schnell gelöst werden konnte. (4414/2020)

Fall 10

Streit um mögliche Kindeswohlgefährdung

Im Juni 2020 meldete sich die Mutter von zwei Jungen bei der Beschwerdestelle. Ihr jüngerer 10-jähriger Sohn lebte bei ihr, ihr älterer 12-jähriger Sohn lebte hingegen beim Vater. Die Eltern waren schon seit mehreren Jahren getrennt. Leider kam es wegen der Betreuung der beiden Kinder immer wieder zu großen Konflikten zwischen ihnen.

Zu dieser Zeit hatte der ältere Junge kaum Umgangskontakte zu seiner Mutter wahrgenommen. Zwischen den Eltern bestand dabei Streit darüber, ob die Verweigerungshaltung des Jungen dadurch verursacht worden war, dass der Vater schlecht über die Mutter redete. Bei einem Gerichtstermin im Sommer 2020 wurden die Umgangskontakte dann aber zum Wohle der beiden Kinder, die sich auch gegenseitig vermissten, neu zwischen der Mutter und dem Vater vereinbart. Größtenteils wurde diese Vereinbarung anschließend auch eingehalten.

Die Mutter machte sich dennoch große Sorgen um ihren Sohn, der bei seinem Vater lebte. Sie berichtete von Computer-Spielsucht, einer nicht immer ausreichenden Betreuung und über regelmäßiges Einnässen und Einkoten ihres Sohnes. Sie hatte deswegen das Jugendamt erstmals bereits im vergangenen Sommer kontaktiert und so eine mögliche Kindeswohlgefährdung gemeldet. Das Jugendamt ging diesem Verdacht einer Kindeswohlgefährdung daraufhin nach und versuchte zweimal, den Jungen und seinen Vater im Rahmen eines unangemeldeten Hausbesuches anzutreffen. Dies misslang, sodass das Jugendamt mit dem Vater einen Termin für einen Hausbesuch vereinbarte. Nachdem das Jugendamt den Vater und seinen Sohn zuhause besucht und Gespräche mit ihnen geführt hatte, konnte es keine Kindeswohlgefährdung erkennen. Das Jugendamt bot dem Vater und seinem Sohn dennoch Beratung

an. Dieses Angebot nahm jedoch weder der Sohn noch der Vater wahr.

Wie die Mutter konnte auch die Beschwerdestelle das Vorgehen des Jugendamtes nicht nachvollziehen – möglicherweise aufgrund geringer personeller Kapazitäten – so schnell vom Plan eines unangemeldeten Hausbesuches abgerückt zu sein. Nach Ansicht der Beschwerdestelle hätte nur bei einem unangemeldeten Besuch unverfälscht festgestellt werden können, ob der Junge ein Problem hat, das sich durch Einnässen und Einkoten zeigt. Hier blieb es nun leider zweifelhaft, ob das Jugendamt zu einer zutreffenden Feststellung gelangt war. Nach dessen Ansicht hätten keine anderen Erkenntnisse erlangt werden können, wenn es den Vater und den Jungen unangemeldet statt angemeldet angetroffen hätte.

Die Mutter blieb indes in Kontakt mit dem Jugendamt. Sie war weiterhin davon überzeugt, dass ihr Sohn dringend Hilfe benötigte. Das Jugendamt bemühte sich zwar, den Vater von Hilfsangeboten zu überzeugen, da es die Bereitschaft und Zusammenarbeit mit dem Vater für gelingende Hilfen zutreffender Weise als notwendig erachtete. Auch schlug es eine gemeinsame Erziehungsberatung von Mutter und Vater vor. Der Vater verzichtete jedoch weiterhin auf die Hilfsangebote. Die Mutter nahm schließlich ebenfalls von der Zusammenarbeit mit dem Jugendamt Abstand, um – zum Wohle beider Kinder – keine zusätzlichen Spannungen im Verhältnis zum Vater und zu dem bei ihm lebenden Sohn zu verursachen.

Die Beschwerdestelle nahm diesen Einzelfall schließlich zum Anlass, sich und ihre Arbeit einem größeren Kolleg*innenkreis bei dem zuständigen Jugendamt vorzustellen. Hierbei wurde in kleinerer

Runde über das Vorgehen des Jugendamtes in dieser Angelegenheit diskutiert. Obwohl dieses Austauschgespräch Corona-bedingt leider erst mehrere Monate später stattfinden konnte, verlief es äußerst positiv. Dennoch bleibt festzuhalten, dass dieser Fall exemplarisch zeigt, wie schwer Trennungen und anschließende Konflikte der Eltern auf alle Familienmitglieder wirken können. Weder dem Familienrecht noch dem Kinder- und Jugendhilferecht bzw. den entsprechenden Gerichten und Ämtern ist es grundsätzlich möglich, solche zwischenmenschlichen Probleme (hinreichend) zu lösen. Eine Stärkung der Erziehungsberatungsstellen würde hier aus Sicht der Bürgerbeauftragten diese Lücke füllen.⁴⁰ (1946/2020)

⁴⁰ Vgl. Anregungen und Hinweise, S. 11.

Fall 11

Kinder und Jugendliche dürfen nicht übergangen werden!

Gleich zu Beginn des Berichtszeitraumes im Januar 2020 meldete sich der ehemalige Pflegevater eines elfjährigen Jungen bei der Beschwerdestelle. Der Junge hatte beinahe sein ganzes Leben in der Pflegefamilie verbracht. Der ehemalige Pflegevater fühlte sich hilflos und war verzweifelt, da das Jugendamt das Pflegeverhältnis im letzten Sommer plötzlich beendet hatte. Nicht nur seine ehemaligen Pflegeeltern vermissten den Jungen, sondern vor allem das Mädchen, das die Pflegeeltern adoptiert hatten und das mit ihm zusammen in der Pflegefamilie aufgewachsen war. Auch wenn – rechtlich betrachtet – keine Verwandtschaft besteht, vermisste hier eine Schwester ihren Bruder.

Seit dem letzten Sommer lebte der Junge zunächst kurz bei seiner leiblichen Mutter, dann in einer heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung, etwa 70 Kilometer entfernt vom Wohnort seiner ehemaligen Pflegeeltern. Diese wussten weder im Sommer 2019 noch zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zur Beschwerdestelle, warum das Pflegeverhältnis überhaupt so plötzlich beendet worden war. Dabei hätten sie dem Umzug des Jungen in die Jugendhilfeeinrichtung gerne zugestimmt und ihn bis dahin begleiten wollen. Denn auch ihnen war grundsätzlich bewusst, dass der Junge (inzwischen) so viel Unterstützung benötige, dass dieser Bedarf nur sehr schwer oder gar nicht von ihnen gedeckt werden konnte. In der heilpädagogischen Jugendhilfeeinrichtung war der Junge nach Einschätzung seiner ehemaligen Pflegeeltern schließlich auch gut betreut. Daneben wünschten sie sich eine „engere“ Besuchsregelung. Zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme zur Beschwerdestelle durften sie den Jungen nämlich nur alle zwei Monate für ein Wochenende sehen.

Durch eine Kontaktaufnahme der Beschwerdestelle zu den (ehemals) zuständigen Jugendämtern konnte herausgearbeitet werden, warum das Pflegeverhältnis beendet worden war. Ursächlich war, wie bereits angenommen, vor allem der hohe Unterstützungsbedarf des Jungen. Der Junge hatte beispielsweise schwere Misshandlungen im Säuglingsalter erlitten, auch die Beschulung war seit Jahren problematisch. Des Weiteren konnte in den darauffolgenden Monaten eine großzügigere Umgangsregelung im Zusammenwirken des Jungen mit dem Jugendamt, seinen leiblichen Eltern, seinem Amtsvormund und seinen ehemaligen Pflegeeltern gefunden werden.

Im Rahmen der Kontaktaufnahme zu den Jugendämtern stellte sich heraus, dass die Entscheidung über die Beendigung des Pflegeverhältnisses ohne die Einbeziehung des Jungen getroffen worden war. Eine Einbeziehung des Jungen in den Entscheidungsprozess sei nach Ansicht des zuständigen Jugendamtes nicht notwendig gewesen, da eine Rückkehr in die Pflegefamilie definitiv ausgeschlossen worden sei.

Der ehemalige Pflegevater hatte sich nicht nur an die Beschwerdestelle gewandt, sondern auch an das beim Sozialministerium befindliche Landesjugendamt, das die Rechtsaufsicht über die Jugendämter führt. Dieses teilte dem Jugendamt nach seiner Prüfung Folgendes mit: Mit elf Jahren war der Junge zur Zeit der Entscheidungsfindung in einem Alter, in dem grundsätzlich eine Beteiligungsfähigkeit gegeben ist. Indem das Jugendamt entschieden hat, das Pflegeverhältnis zu beenden und den Jungen in einer Einrichtung unterzubringen, wurde die Art der Hilfe geändert. Nach Auffassung des Landesjugendamtes – und auch der Beschwerdestelle – hätte daher vor bzw. bei dieser Entschei-

dung eine Beratung, zwingend also auch eine Beteiligung des Jungen, erfolgen müssen (§36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Dem trägt auch der Gedanke Rechnung, dass die Beteiligung insbesondere des*der Hilfeempfänger*in maßgeblich zum Erfolg der Hilfe beiträgt. Die angebotenen Hilfen müssen von dem Kind und den Personensorgeberechtigten von Anfang an angenommen und von den für die Betreuung zuständigen Personen nach den Vorstellungen und Wünschen der Betroffenen ausgestaltet werden, um einen Leistungserfolg erzielen zu können. Die durch das Jugendamt erfolgte kollegiale Fallberatung dient als verwaltungsinternes Verfahren zur Entscheidungsfindung und Abstimmung – sie konnte daher eine Hilfeplanung mit den weiteren Beteiligten zwar vorbereiten, aber nicht ersetzen. Wäre es zulässig im Rahmen einer kollegialen Beratung Hilfen abzuändern, ohne den*die Hilfeempfänger*in im Rahmen der Hilfeplanung zu beteiligen, wäre es möglich, die zwingend vorgeschriebenen Beteiligungsrechte zu umgehen. Dies ist vom Gesetzgeber aber gerade nicht gewollt. Denn gemäß den gesetzlichen Vorgaben sind der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen (§36 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII). Zudem gilt, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen sind (§8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII).

Hier gab es folglich nicht nur Mängel in der Kommunikation mit den Pflegeeltern, sondern auch einen Verstoß gegen die Beteiligungsrechte des Jungen. Durch genau dieses Verhalten empfinden

sich Kinder und Jugendliche nicht (mehr) als wirksam, sondern nur noch als Objekt von Entscheidungen anderer. Dies gilt es zu verhindern. Es bleibt jedoch zu hoffen, dass die Mitarbeitenden des Jugendamtes durch diesen Vorfall und insbesondere durch die Bewertung des Landesjugendamtes für ihre weitere Arbeit sensibilisiert wurden. Konkrete Auswirkungen für die ehemaligen Pflegeeltern oder den Jungen waren mit der Bewertung des Landesjugendamtes und der Beschwerdestelle jedoch nicht verbunden. (181/2020)

Fall 12

Ein Pflegekind wird zur Kasse gebeten

Im November 2020 meldete sich eine Pflegemutter bei der Beschwerdestelle, um zu erfahren, ob bei einer Klage ihrer Pflege Tochter Kosten auf sie zukommen würden. Hintergrund der Frage war die Heranziehung ihrer 20-jährigen Pflege Tochter zu den Kosten ihrer Unterbringung in der Pflegefamilie durch das Jugendamt. Denn die Pflege Tochter absolvierte seit August 2018 eine Ausbildung, für die sie ein monatliches Gehalt erhielt. Von ihrem Nettoeinkommen musste sie 75 % an das Jugendamt zahlen, da dieses für die Kosten ihrer Unterbringung in der Pflegefamilie aufkam.

Nach den auch noch im November 2020 geltenden gesetzlichen Regelungen hatten insbesondere junge Menschen bei vollstationären Leistungen 75 % ihres Nettoeinkommens als Kostenbeitrag einzusetzen (§94 Abs. 6 SGB VIII a. F.). Es konnte ein geringerer Kostenbeitrag erhoben oder gänzlich von der Erhebung des Kostenbeitrags abgesehen werden, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammte, die dem Zweck der vollstationären Leistung diene. Dies galt insbesondere, wenn es sich um eine Tätigkeit im sozialen oder kulturellen Bereich handelte, bei der nicht die Erwerbstätigkeit, sondern das soziale oder kulturelle Engagement im Vordergrund stand. Darüber hinaus sollte von der Heranziehung im Einzelfall ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn sonst Ziel und Zweck der Leistung gefährdet würden oder sich aus der Heranziehung eine besondere Härte ergäbe (§92 Abs. 5 Satz 1 SGB VIII).

Die Pflege Tochter hatte mithilfe ihrer Pflegeeltern beantragt, dass bei ihr gänzlich von der Kostenbeteiligung abgesehen oder zumindest ein geringerer Kostenbeitrag erhoben wird. Sie machte eine Ausbildung in einem Altenheim im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung der Bewohner*innen.

Dabei holte sie gleichzeitig ihren Mittleren Schulabschluss (MSA) nach. Die Ausbildung war als oberstes Ziel auch Teil des Hilfeplanes, da sie im Alter von 20 Jahren immer noch der familiären Betreuung bedurfte und die Ausbildung für sie ein wesentliches Lernfeld für den Erwerb von Sozialkompetenzen darstellte, weil sie hier noch große Defizite aufwies. Schließlich demotivierte sie die hohe Kostenbeteiligung. Folglich argumentierte sie vor allem, dass ihr Einkommen aus einer Tätigkeit stamme, die dem Zweck der Unterbringung in der Pflegefamilie diene.

Diesen Antrag lehnte das Jugendamt sowohl im Antrags- als auch im darauffolgenden Widerspruchverfahren ab. Denn nach Ansicht des Jugendamtes war die Ausbildung nicht Zweck der Hilfe. Es sei gerade umgekehrt: Die Hilfe – also die Unterbringung der jungen Volljährigen in einer Pflegefamilie – sollte das Absolvieren der Ausbildung ermöglichen, indem die Pflegefamilie ihr den notwendigen und sicheren Rahmen bot. Eine andere Betrachtung würde dazu führen, dass alle Auszubildenden, die vollstationär in der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht sind, einen geringeren Kostenbeitrag als den vorgesehenen in Höhe von 75 % zu leisten hätten. Dies stünde im Widerspruch zum gesetzlichen Leitbild, wonach ein Kostenbeitrag von 75 % im Regelfall zu leisten ist. Darüber hinaus stand für das Jugendamt bei der Ausbildung nicht das soziale Engagement im Vordergrund. Schließlich wies es darauf hin, dass man nicht vergessen dürfe, dass durch die Pflegegeldzahlungen der gesamte Bedarf für Unterkunft und Verpflegung bereits abgedeckt sei.

Die Pflege Tochter erhob dennoch vor dem Verwaltungsgericht Klage, nachdem die Beschwerdestelle sie darüber aufgeklärt hatte, dass keine Gerichtskosten auf sie zukommen würden und sie hierfür

auch keinen Rechtsbeistand beauftragen müsste (§188 VwGO). Nach Ansicht der Beschwerdestelle hatte die Klage allerdings wenig Aussicht auf Erfolg. Die Beschwerdestelle ermutigte die junge Volljährige jedoch darin, die Bescheide des Jugendamtes gerichtlich überprüfen zu lassen und der – wenn auch geringen – Erfolgsaussicht nachzugehen. Im Folgenden unterstützte die Beschwerdestelle sie bei der Anfertigung der Klageschrift. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses wartete die junge Volljährige mit ihren Pflegeeltern noch auf das Gerichtsurteil.

Nach Ansicht der Beschwerdestelle hat das Jugendamt hier und auch in ähnlich gelagerten Fällen, die der Beschwerdestelle bekannt wurden, grundsätzlich entsprechend der einschlägigen Regelungen im SGB VIII entschieden. Nötig war aus Sicht der Beschwerdestelle daher eine Änderung durch den Gesetzgeber, damit ohnehin schon benachteiligte junge Menschen durch die ehemalige Regelung des §94 Abs. 6 SGB VIII nicht weiter benachteiligt werden. Die jungen Menschen, die es trotz ihres schwierigen Lebensweges schaffen, ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis zu begründen, sollten hierin unterstützt und motiviert werden. Ihnen sollte die Möglichkeit gegeben werden, Beträge in einem größeren als dem bisherigen Umfang anzusparen, sei es für den Führerschein oder für die Zeit nach Beendigung der Jugendhilfe. Dies spiegelt letztlich auch die gesellschaftliche Entwicklung wider, wonach junge Menschen, die in ihrem Elternhaus aufwachsen, immer später ausziehen und so auch hier in der Regel nicht in so erheblichem Maße für ihre Unterkunft aufkommen müssen. Auch können sich diese jungen Menschen in vielen Fällen nach

ihrem Auszug auf eine ggf. nötige (finanzielle) Unterstützung durch die Eltern verlassen. Bei jungen Menschen, die bspw. in einer Jugendhilfeeinrichtung aufgewachsen sind, ist dies regelmäßig nicht der Fall. Der Möglichkeit zum Ansparen für die Zeit nach Beendigung der Jugendhilfe kommt daher eine große Bedeutung zu.

Die von der Bundesregierung lang geplante und schließlich im Juni 2021 in Kraft getretene Reform des SGB VIII begründet nun eine Kostenbeteiligung von jungen Menschen bei vollstationären Leistungen von höchstens 25 % ihres Nettoeinkommens (§94 Abs. 6 Satz 1 SGB VIII). Dies ist zu begrüßen, wobei die Beschwerdestelle weiterhin für eine vollständige Streichung der Kostenbeteiligung von jungen Menschen eintritt.⁴¹ (4003/2020)

⁴¹ Vgl. Arbeit der Beschwerdestelle während der Pandemie, S. 39; Fall 6.

Fall 13

Eine junge Volljährige hat eigene Vorstellungen von der Hilfeplanung

Im September 2020 meldete sich eine 18-Jährige bei der Beschwerdestelle. Sie war vor Kurzem in eine Verselbständigungswohnung des Trägers gezogen, bei dem sie zuvor sechs Jahre in einer stationären Maßnahme gelebt hatte. Ursprünglich stammte sie aus Hessen. Sie hatte insbesondere Probleme im Umgang mit ihrer ambulanten Betreuerin. Sie fühlte sich von dieser bevormundet, weil sie kein Geld „in die Hand“ bekam. Stattdessen kaufte die Betreuerin meist für sie ein oder sie gingen gemeinsam in den Supermarkt und die Betreuerin bezahlte an der Kasse. Außerdem hatte sie gesundheitliche Probleme. Sie litt unter Magenproblemen, die noch diagnostisch untersucht wurden. Bei Magenschmerzen ging sie dann nicht in die Schule, sondern meldete sich krank. Die Betreuerin glaubte ihr nicht, dass sie diese Schmerzen hatte. Vielmehr bestand sie darauf, dass regelmäßige Gewichtskontrollen unter Zeugen durchgeführt wurden und unterstellte ihr eine Essstörung, obwohl die junge Frau eine Bescheinigung vom Arzt vorgelegt hatte, dass sie nicht unter einer Essstörung litt.

Die Beschwerdestelle bat um ein gemeinsames Gespräch mit der Einrichtungsleitung. Das Gespräch begann mit Vorwürfen der Einrichtungsleitung an die junge Frau, warum sie überhaupt die Beschwerdestelle eingeschaltet hätte. Das Gespräch gipfelte schließlich in einer Schimpftirade des Einrichtungsleiters. Er bezeichnete die 18-Jährige als undankbar und frech und erwartete eine Anpassung ihres Verhaltens. Ansonsten würde er die Maßnahme beenden. Die Beschwerdestelle konnte ihn nicht von einer moderaten Gesprächsführung überzeugen und musste diesen Vermittlungsversuch leider als gescheitert ansehen.

Daraufhin bemühte sich die Beschwerdestelle um Unterstützung bei dem entsendenden Jugendamt. Die Beschwerdestelle besprach zunächst mit der fallzuständigen ASD-Mitarbeiterin, wie die Vorstellungen der jungen Frau aussahen und wie diese umgesetzt werden könnten. Die Jugendamtsmitarbeiterin berichtete aus ihrer Praxis, dass ihr derartige Schwierigkeiten noch nicht begegnet seien. Die Beschwerdestelle vereinbarte daraufhin eine Telefonkonferenz mit dem Jugendamt, dem Träger der Einrichtung, der Betreuerin und natürlich mit der jungen Frau. Auch hier wurden von Seiten des Trägers Vorwürfe gemacht, Undankbarkeit unterstellt und keine Verhandlungsbereitschaft signalisiert. Die junge Frau verlangte insbesondere mehr Mitbestimmung beim Einkauf und mehr Selbständigkeit bei der Finanzplanung. Nach Auffassung der Betreuerin sei dies alles nicht machbar. Sie müsse sich anpassen und habe nicht das Recht, Forderungen zu stellen. Die zuständige Mitarbeiterin im Jugendamt machte dann aber deutlich, dass der Betreuungsvertrag gekündigt werden würde und man sich noch über die Modalitäten der Beendigung unterhalten müsse. Sie sah weiterhin den Hilfebedarf als gegeben an und wollte daher nach einem neuen Träger suchen, der die junge Frau besser bei der Verselbständigung unterstützen könnte.

Die junge Frau hatte zwar auch noch Kontakte zu ihrer Familie in Hessen, vor allem zu ihren Großeltern, wollte aber lieber weiterhin in Schleswig-Holstein leben. Die Jugendamtsmitarbeiterin bot ihr allerdings nur einen Platz in einer Verselbständigungsabteilung eines großen hessischen Trägers an, da sie hier direkten Einfluss auf den Träger und den Hilfeverlauf nehmen konnte. Nach anfänglichem Zögern stimmte die junge Frau dem Umzug zu. Als sie sich das letzte Mal bei der Beschwerde-

stelle meldete, sich für die Hilfe bedankte und sich schließlich verabschiedete, war sie in ihrer neuen Lebenssituation mit mehr Selbständigkeit sehr zufrieden. Die Beschwerdestelle hatte in der neuen Maßnahme für ein zufriedenstellendes Mitspracherecht der jungen Frau bei der Hilfeplanung sorgen können. (3404/2020)

Fall 14

Wenn Kinder und Jugendliche in Jugendhilfemaßnahmen zum Opfer werden

Die Mutter eines 12-jährigen Jungen meldete sich im Oktober 2020 bei der Beschwerdestelle und berichtete, dass das Jugendamt ihren Sohn in einer stationären Wohngruppe unterbringen möchte. Sie konnte das nicht nachvollziehen. Ihr Sohn war damit auch nicht einverstanden. Die Mutter sprach von einem Sorgerechtsentzug und für sie nicht verständlichen Entscheidungen. Nachdem die Mutter ihre Sichtweise dargelegt hatte, meldete sich auch der Junge bei der Beschwerdestelle. Er berichtete, dass nunmehr sein Vater, den er kaum kennt, bestimmen kann, was mit ihm geschehen soll. Das Gericht hatte diesem das alleinige Sorgerecht übertragen. Der Vater sei immer auf Seiten des Jugendamtes und mache, was man ihm von dort vorschlage. Der Junge berichtete des Weiteren von Gewalterfahrungen in der Schule. Er sei vor einigen Jahren von einer Schulsozialpädagogin übergriffig behandelt worden. Allerdings habe ihm niemand diese Geschichte geglaubt. Der Übergriff sei zwar angezeigt worden, aber es werde immer noch ermittelt. Deshalb sei er auch in psychologischer Behandlung im Kinderschutzzentrum. Bezüglich der nun anstehenden Jugendhilfemaßnahme wurde die dortige Psychologin allerdings vom Jugendamt nicht um eine Einschätzung gebeten.

Im weiteren Verlauf lebte der Junge kurz in zwei Einrichtungen. Die eine Einrichtung befand sich in Schleswig-Holstein, die andere in Niedersachsen. Die Maßnahmen wurden recht schnell – nach einem Monat bzw. nach vierzehn Tagen – wieder beendet, weil die Einrichtungen sich den pädagogischen Herausforderungen nicht gewachsen sahen, die sich aus der auch rechtlich schwierigen Familiensituation und den Weglauftendenzen des Jungen ergaben. Der Junge lebte nach diesen gescheiterten Versuchen einer stationären Unterbringung wieder bei

seiner Mutter, seinem Stiefvater und seinen zwei Brüdern. Im April 2021 fand das Jugendamt dann einen Träger, der dem Jungen mit einem stationären Wohngruppen- und einem internen Schulangebot den Weg in das Regelschulsystem ermöglichen wollte. Die Einrichtung befand sich etwa 30 Kilometer vom Elternhaus entfernt in der nächstgrößeren Stadt. Der Junge berichtete der Beschwerdestelle zunächst, dass es ihm dort sehr gut gefalle. Vor allem die Schule bereite ihm viel Freude.

Während der Sommerfreizeit der Wohngruppe kam es dann jedoch zu einem sexuellen Übergriff eines jüngeren Mitbewohners auf den Jungen. Der Junge wurde zunächst zur Beruhigung der Situation von der Einrichtung beurlaubt und zur Mutter gebracht. Er erholte sich zusehends, konnte sich aber eine Übernachtung in der Wohngruppe, in der auch der Täter lebte, nicht mehr vorstellen. Die Einrichtung bestand jedoch darauf, sowohl mit dem Täter als auch mit dem Opfer weiterhin auf demselben Einrichtungsgelände (in verschiedenen Wohngruppen) zu arbeiten. Dies führte dazu, dass die beiden Jungen regelmäßig aufeinandertrafen. Dies hätte nach Ansicht der Einrichtung sowohl das entsendende Jugendamt als auch die Familie zu akzeptieren. Der Junge hielt sich daher nach Ferienende tagsüber in der Einrichtung auf, besuchte die Schule, blieb den Nachmittag in der Einrichtung, übernachtete jedoch bei seiner Mutter. Ihm wurde von den Betreuer*innen unterstellt, seine Opferrolle auszunutzen und die sowieso unbeliebte stationäre Maßnahme damit zu boykottieren. Er wurde immer wieder gedrängt, in der Einrichtung zu übernachten, obwohl er dies ablehnte. Es wurden zudem keine Maßnahmen ergriffen, dem Jungen die Übernachtungen durch psychologische oder pädagogische Unterstützung zu erleichtern.

Die Beschwerdestelle ist der Auffassung, dass die Interessen und Wünsche des Opfers beachtet werden müssen. Dies ist auch an die Einrichtungsaufsicht kommuniziert worden. Eine rechtliche Verpflichtung der Träger, die Opferperspektive mit zu berücksichtigen, gibt es bisher allerdings nicht. Ein Ansatzpunkt hierfür könnten verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung von Schutzkonzepten sein. Die Beschwerdestelle setzt sich dafür ein, dass hier eine Änderung erfolgt.⁴²

Zuletzt wurde dem Jungen zumindest das Angebot gemacht, in einem anderen Einrichtungsteil des Trägers die Maßnahme fortzuführen. Nach Rücksprache mit der Beschwerdestelle nahmen der Junge und seine Familie dieses Angebot schließlich an. Die Beschwerdestelle konnte hier vermittelnd tätig werden. (3460/2020)

⁴² Vgl. Anregungen und Hinweise, Opferschutz in stationären Jugendhilfeeinrichtungen, S. 12f.

Fall 15

Wenn die medizinische Versorgung nicht überzeugt

Im April 2021 meldeten sich zwei Jugendliche aus einer Einrichtung, in der nur Mädchen betreut werden. Die Anruferinnen beschrieben mehrere Situationen, in denen ihnen ärztliche Hilfe verweigert wurde, obwohl sie diese eingefordert hatten. Die Schilderungen waren so eindrücklich, dass die Beschwerdestelle die Inhalte mit der Einrichtungsaufsicht teilte und um eine Überprüfung bat. Im Einzelnen wurde angegeben, dass nach einem Sturz mit Kopfverletzung eine ärztliche Untersuchung verweigert wurde, obwohl die Betroffene über Symptome klagte, die eine Überprüfung, ob z.B. eine Gehirnerschütterung vorliegen könne, notwendig gemacht hätten. In einem anderen Fall hatte sich eine Mitbewohnerin selbst erheblich verletzt. Die Versorgung der Wunden wurde den Mitbewohnerinnen überlassen, angeblich mit dem Hinweis, man möge dafür sorgen, dass die Betroffene „die Nacht überlebt“. Im weiteren Verlauf gab es einen Aushang in der Einrichtung, der bestimmte Regeln in der Einrichtung festlegte. Dieser wurde von den Anruferinnen ab fotografiert und an die Beschwerdestelle gesandt. Es war deutlich zu erkennen, dass die Beschwerdeführerinnen sich von einer Art Stubenarrest betroffen fühlten und dass ein Streit innerhalb der Einrichtung zwischen Betreuungspersonal und Bewohnerinnen derart eskaliert war, dass die Betreuerinnen mit „unsagbarer Fassungslosigkeit“ reagierten. Man untersagte Personen, die sich nicht angemessen verhielten, den Zugang zu den Gemeinschaftsräumen, zum Garten und zu den Zimmern der Mitbewohnerinnen.

Die Überprüfung der Einrichtungsaufsicht ergab keine strukturellen Mängel und bestätigte, dass die Mitarbeiter*innen der Einrichtung fachlich fundiert und reflektiert arbeiteten.

Eine der Beschwerdeführerinnen bat das entsendende Jugendamt aber um umgehende Beendigung

der Maßnahme, weil sie sich in der Einrichtung nicht ernst genommen und nicht gut aufgehoben fühlte. Die Maßnahme wurde umgehend beendet und die Jugendliche in einer Inobhutnahmestelle untergebracht. Inzwischen wird die Jugendliche in trägereigenem Wohnraum ambulant betreut und hat sich weitere Male an die Beschwerdestelle gewandt und um Beratung oder Begleitung zu Hilfeplangesprächen gebeten. Es ist ein Vertrauensverhältnis entstanden.

In der Reflexion der Beschwerde aus dem April wird deutlich, dass die pädagogische Haltung der Betreuerinnen für diese Jugendliche und einige Mitbewohnerinnen nicht angemessen war. Die Betreuerinnen zeigten starke Betroffenheit und Enttäuschung über das Sozialverhalten der Bewohnerinnen. Es wäre aber ihre Aufgabe, Fehler zu erklären und das angemessene Sozialverhalten vorzuleben und Hilfestellung dabei zu geben, angemessenes Verhalten zu erlernen. Durch den Aushang entstand der Eindruck, dass zumindest in der Situation die professionelle Distanz fehlte, denn die Betreuerinnen reagierten beleidigt und vorwurfsvoll auf das Verhalten der Bewohnerinnen. Genau wegen Schwierigkeiten im Sozialverhalten befanden sich viele Jugendliche in der Einrichtung, Dankbarkeit über die Tätigkeit der Betreuerinnen war von Ihnen nicht zu erwarten und entspricht auch nicht einer fachlich reflektierten Haltung. Es ist allerdings auch nicht Bestandteil der aufsichtsrechtlichen Prüfung, ob die Haltung der Pädagog*innen einer festgelegten Norm entspricht. Die Diskussion über dieses Thema erreicht die Beschwerdestelle immer wieder und es wird deutlich, dass eine Reflexion der Haltung und eine kontinuierliche Überprüfung der zugrundeliegenden Werte im Dialog des Fachpersonals sinnvoll und wichtig sind. (199/2021)

Fall 16

Konstruktive Unterstützung bei der Problemlösung

Im Mai 2021 meldete sich eine Mutter, deren zwei Töchter im Alter von 12 und 14 Jahren in einer Einrichtung lebten. Die Einrichtung war erst vor knapp zwei Jahren eröffnet worden. Die Töchter berichteten von einem Erziehverhalten, das für die Mutter nicht akzeptabel war. Von ihren Töchtern wurde von lautem Anschreien, körperlichen Übergriffen, Handy-Kontrolle gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, verbale und körperliche Übergriffe auf andere Erzieher*innen, Mobbing gegen Mitarbeiter*innen und Bewohner*innen, WhatsApp-Chats zwischen den Mädchen und bestimmten Betreuer*innen außerhalb der Dienstzeiten berichtet.

Die Mutter hatte schon mehrfach erfolglos versucht, mit dem Einrichtungsleiter, der weitere Einrichtungen betreibt, über die Beschwerden zu sprechen. Sie hatte sich auch an das entsendende Jugendamt gewandt, was bisher ebenfalls ergebnislos geblieben war. Die Beschwerdestelle formulierte für die Mutter eine Mitteilung an die Einrichtungsaufsicht, die zusammen mit dem entsendenden Jugendamt umgehend einen Ortstermin zur Prüfung der Verhältnisse in der Einrichtung durchführte. Bei diesem Besuch wurden die Mädchen zu den Vorwürfen befragt, die diese teilweise im Gespräch bestätigten.

Unabhängig von der aufsichtsrechtlichen Prüfung war es der Wunsch aller Beteiligten, über die weitere Zusammenarbeit zwischen Jugendamt, Einrichtung und Familie zu sprechen. Im weiteren Verlauf kam es zu einem Gespräch beim entsendenden Jugendamt zwischen Einrichtungsleitung, Betreuer*innen, Mutter, fallzuständiger Fachkraft und zwei

Mitarbeitenden der Beschwerdestelle. Diese bekleideten dabei verschiedene Rollen: Eine Mitarbeiterin begleitete die Mutter in dem Gespräch, ein Mitarbeiter mit Mediationsausbildung moderierte das Gespräch. In dem Gespräch wurden auf Einrichtungsseite nachvollziehbare Fehler eingeräumt, die vor allem mit Belastung durch die Corona-bedingte Quarantänemaßnahmen und Personalmangel begründet wurden. Der Wohngruppenleiter räumte auch ein, dass das Beschwerdemanagement innerhalb dieser Wohngruppe bisher nicht hinreichend ausgebaut sei. In der Wohngruppe gab es auch eine Jugendliche mit einem besonders hohen pädagogischen Bedarf, bei der auch die Festhaltungsmethode⁴³ angewandt wurde. Das führte teilweise zu verstörenden und missverständlichen Beobachtungen bei den Bewohner*innen.

In dem Gespräch wurde die Kritik konstruktiv aufgenommen. Es wurden verschiedene Lösungsansätze erarbeitet, die unter anderem regelmäßige Gespräche mit der Mutter beinhalteten. Die Mädchen sollten zweimal im Monat Gespräche mit einer externen Psychologin führen, finanziert durch die Einrichtung. Es wurden Fortbildungsangebote für die Mitarbeitenden gemacht und das interne Beschwerdemanagement wurde überarbeitet. Auch der ASD bot den Mädchen regelmäßig Gespräche über die Fortschritte des Hilfeplanes an. Die vereinbarten Maßnahmen sorgten für einen positiven weiteren Verlauf der Hilfe. Die Beschwerdestelle konnte in diesem Fall dazu beitragen, die Hilfe nachhaltiger und zielführender zu gestalten. (1693/2021)

⁴³ Bei der Festhaltungsmethode werden die Kinder und Jugendlichen, zum Teil für einen längeren Zeitraum, von einer Bezugsperson festgehalten, bis ein Erregungszustand wie Wut, Aggression oder Traurigkeit abgeflaut ist.

Fall 17

Familienhilfe für getrennt lebende Eltern

Im April 2021 meldete sich eine junge Mutter bei der Beschwerdestelle, die sich vor einer Weile wegen verschiedener gewalttätiger Übergriffe von ihrem Mann getrennt hatte. Sie fühlte sich von der Familienhilfe und dem Jugendamt nicht hinreichend in ihrem Bemühen unterstützt, mit ihrem getrennt lebenden Ehemann reibungslos zu kommunizieren. Sie war aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen und wohnte nun etwa 100 Kilometer entfernt. Sie hatte alle zwei Wochen Umgang mit ihrer dreijährigen Tochter, die nach einem Urteil des Familiengerichts beim Vater wohnen sollte. Immer wieder äußerte die Mutter Kritik an den Verhaltensweisen des Ex-Partners und fühlte sich nicht ausreichend unterstützt durch die Familienhilfe oder das Jugendamt, um den Ablauf der Kontakte mit Ex-Partner und Kind reibungslos zu gestalten.

Die junge Mutter bat dann um ein Hilfeplangespräch, bei dem sie sich von der Beschwerdestelle begleiten ließ. Der Ex-Partner empfand diese Begleitung zunächst als nachteilig für sich. Der Kindesvater erhielt also gleichfalls eine Begleitung durch einen Mitarbeitenden von der Beschwerdestelle, sodass bei dem Gespräch die Abteilungsleitung und die zuständige Sachbearbeiterin des ASD, die Familienhelferin, Kindesmutter und Kindesvater sowie zwei Mitarbeitende der Beschwerdestelle anwesend waren. Das Gespräch verlief in angenehmer Atmosphäre. Die Rückmeldungen beider Elternteile war, dass sich beide verstanden fühlten und ihre Standpunkte deutlich machen konnten. Es wurden Lösungen erarbeitet, die unter anderem regelmäßige Gespräche beider Elternteile bei der Erziehungsberatungsstelle in der Nähe des Wohnortes von Vater und Kind vorsahen. Dem Wunsch der Mutter, eine „eigene“ Familienhilfe in ihrem Wohnort zu erhalten, wurde nicht entsprochen. Es ging der jungen Mutter um

das Gefühl, ernstgenommen und beachtet zu werden, was aus ihrer Sicht mit der jetzigen Familienhilfe nicht gelang. Das lag vor allem daran, dass die Familienhilfe ihre Kritik am Verhalten des Vaters nicht weiterverfolgte. Das Jugendamt regte bei den Eltern an, dies mit der Erziehungsberatungsstelle zu klären.

Die Gespräche wurden umgehend aufgenommen und man traf sich alle zwei Wochen. Die junge Mutter meldete zurück, dass erste Erfolge zu sehen waren, da Absprachen getroffen und eingehalten werden konnten. Das Einschalten der Beschwerdestelle und anschließend die Hilfe der Erziehungsberatungsstelle konnten die Familie stabilisieren und die Kommunikation deutlich verbessern. (1323/2021)

06

Statistik

Im Berichtszeitraum wandten sich insgesamt 577 Petent*innen an die Beschwerdestelle, davon 278 im Jahr 2020 und 299 im Jahr 2021. Dabei sind die allgemeinen Beratungen und Gespräche am Rande von Veranstaltungen und Sprechtagen nicht berücksichtigt. Ebenfalls nicht berücksichtigt sind alle Eingaben, die dem Tätigkeitsbereich der Bürgerbeauftragten zuzuordnen wären, sich aber unmittelbar aus der Arbeit der Beschwerdestelle ergeben haben. Dazu zählen zum Beispiel Eingaben zum SGB II, zum Schulrecht oder auch zum BAföG. Insgesamt sind die Zahlen im Vergleich zu den beiden Vorjahren leicht zurückgegangen.⁴⁴

Um Hilfen zur Erziehung ging es in 322 Fällen, davon betrafen 225 Fälle stationäre Maßnahmen. In 97 Fällen ging es um ambulante Maßnahmen, die oft auch im Vorfeld einer drohenden stationären Maßnahme oder Inobhutnahme erfolgten. Die übrigen Eingaben (255) betrafen zum Beispiel die Themen Kita/Krippe (Sozialstaffel, Beiträge, Rechtsanspruch), Eingliederungshilfe oder auch Vereinbarungen zum Umgangsrecht oder den Wunsch nach Unterstützung der Kommunikation mit den jeweiligen Jugendämtern.

Ganz überwiegend erfolgte eine erste Kontaktaufnahme per Telefon (in 438 Fällen). Per E-Mail nahmen 104 und auf dem Briefwege 16 Petent*innen den ersten Kontakt auf. In acht Fällen kam es zuerst zu einem persönlichen Kontakt, zum Beispiel bei einem Sprechtag der Bürgerbeauftragten. Ab 2021 erfasst die Beschwerdestelle darüber hinaus auch, in wieviel Fällen der Kontakt über die Messengerdienste zu Stande kam. In 2021 waren dies 11 Fälle.

In 90 Fällen haben die Kinder oder Jugendlichen selbst direkt Kontakt zur Beschwerdestelle aufgenommen. Von diesen Kindern und Jugendlichen waren 68 von stationären Maßnahmen betroffen. Das jüngste Kind, das sich direkt an die Beschwerdestelle gewandt hat, war sieben Jahre alt. Die Eingabe betraf einen Konflikt in der Gruppe um Medienzeiten.

Die betroffenen Kinder und Jugendlichen waren überwiegend im Alter zwischen sechs und 13 Jahren (152 Eingaben), gefolgt von der Altersgruppe der 14- bis 17-jährigen (123 Eingaben). Jünger als drei Jahre waren insgesamt 32 der betroffenen Kinder, zwischen drei und fünf Jahre alt waren 60. In 58 Fäl-

len waren die Betroffenen 18 bis 27 Jahre alt. In den übrigen Fällen gab es keine Altersangabe oder es handelte sich um mehrere Kinder.

Die Eingaben betrafen häufiger männliche Kinder und Jugendliche (240 Eingaben) als weibliche (195 Eingaben). Zu den übrigen Fällen gab es entweder keine Angabe zum Geschlecht oder die Eingaben betrafen gleichzeitig mehrere Kinder.

In 360 Fällen bestanden Konflikte mit den zuständigen Jugendämtern, die sich in 41 Fällen außerhalb von Schleswig-Holstein befanden. In 36 Fällen gab es zugleich einen Konflikt mit der Einrichtung bzw. dem Einrichtungsträger. In 10 dieser Fälle befand sich die Einrichtung in einem anderen Bundesland. Die Gesamtzahl der Konflikte, die Einrichtungen betrafen, beträgt 87. In 10 Fällen ging es lediglich um eine Beratung, es lag also (noch) kein Konflikt vor.

In 2020 gab es im Kontext von 15 Beschwerden, die 12 unterschiedliche Einrichtungen betrafen, Kontakt zur Einrichtungsaufsicht. Im Jahr 2021 waren es 12 Beschwerden, die 10 verschiedene Einrichtungen betrafen. Insgesamt bestand damit im Berichtszeitraum ein Kontakt zur Einrichtungsaufsicht in 27 Fällen. Inhalte dieser Beschwerden waren zum Beispiel Schimmel an den Wänden der Zimmer oder in Aufenthaltsräumen, defektes Mobiliar und Spielgeräte o.ä. Immer wieder war das Verhalten der Betreuungspersonen in der Kritik, es wurde angeschrien, auch körperlich angegangen oder es gab ungerechtfertigte Erziehungsmethoden wie Aussperren aus der Einrichtung sowie die Beendigung der Maßnahme aus nicht nachvollziehbaren Gründen. Andere Themen waren die Umsetzung der Corona-Verordnungen, mangelhafte Versorgung bis hin zum Essensentzug, Alkohol- und Drogenmissbrauch in der Einrichtung sowie Unregelmäßigkeiten bei den Finanzen.

⁴⁴ Vgl. Themen und Tätigkeiten im Berichtszeitraum, S. 26 zu möglichen Gründen.

Summe aller Petenten*innen

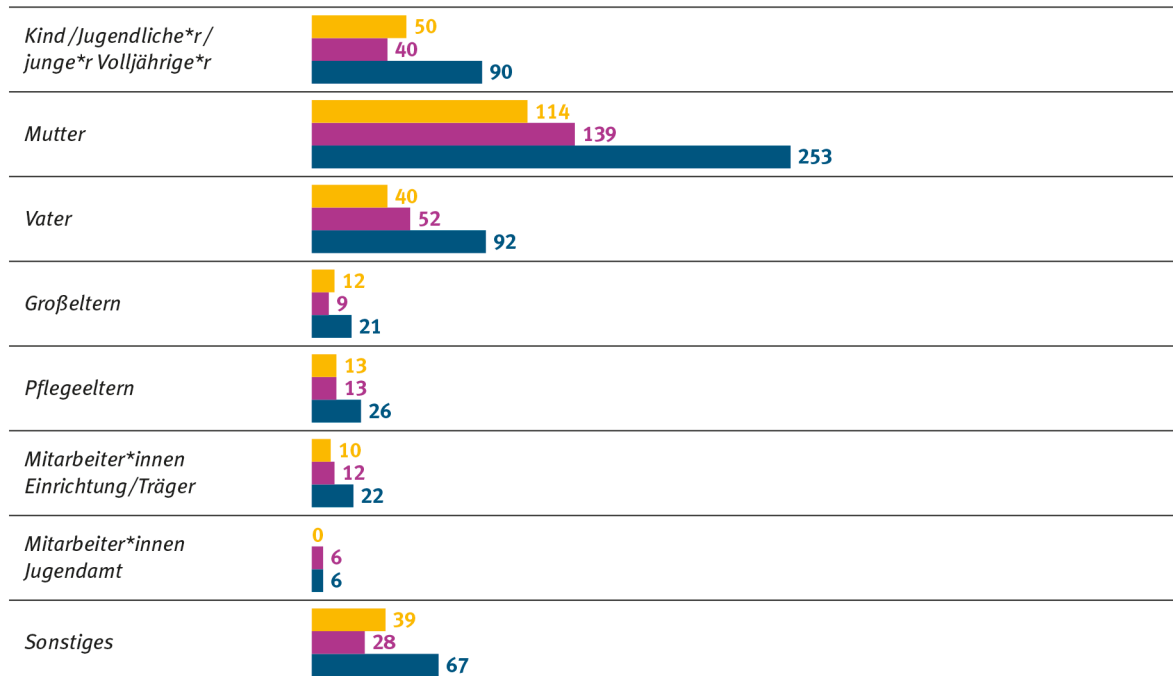
insgesamt: 1.608



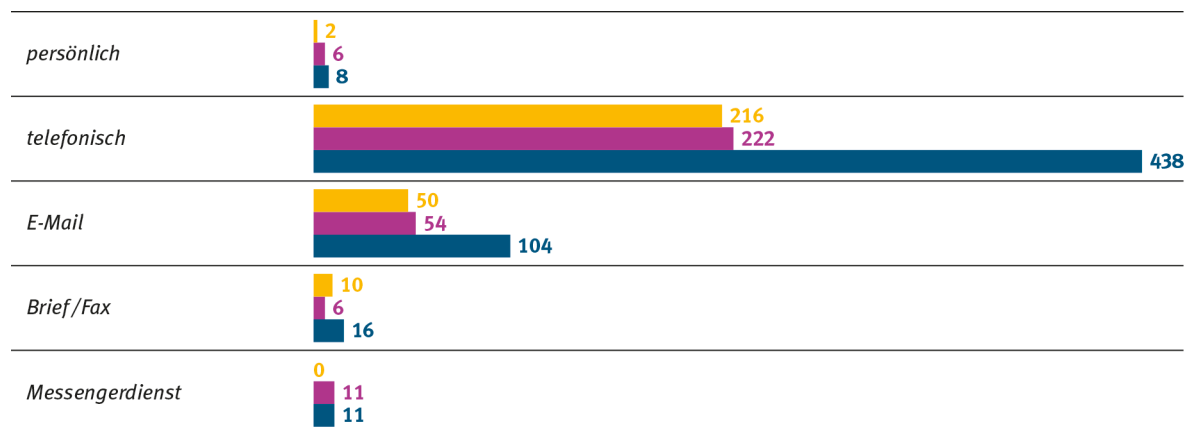
Legende für nachfolgende Grafiken



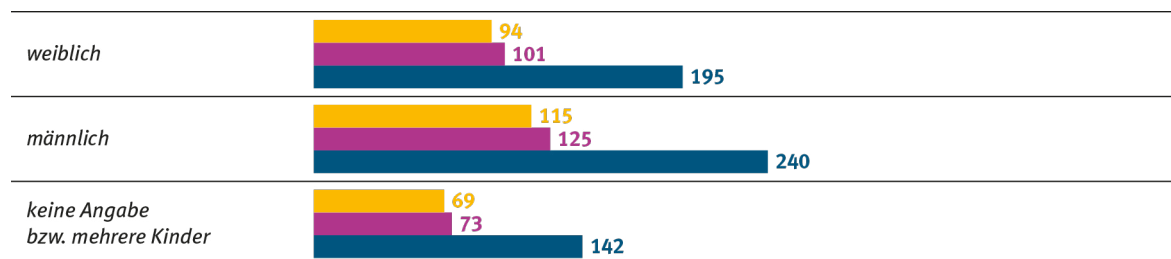
1. Personengruppen Petent*in



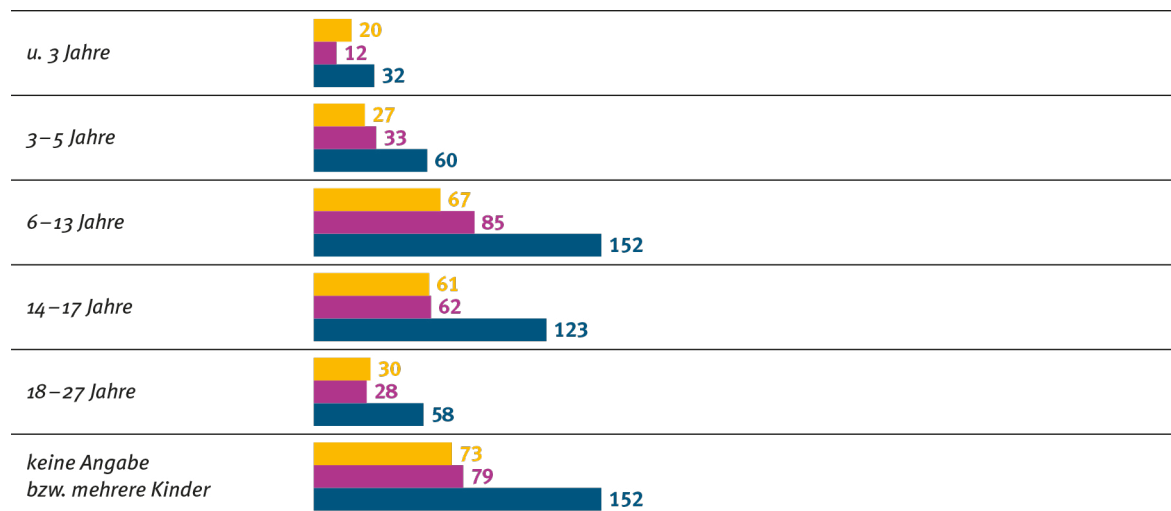
2. Art der Kontaktaufnahme



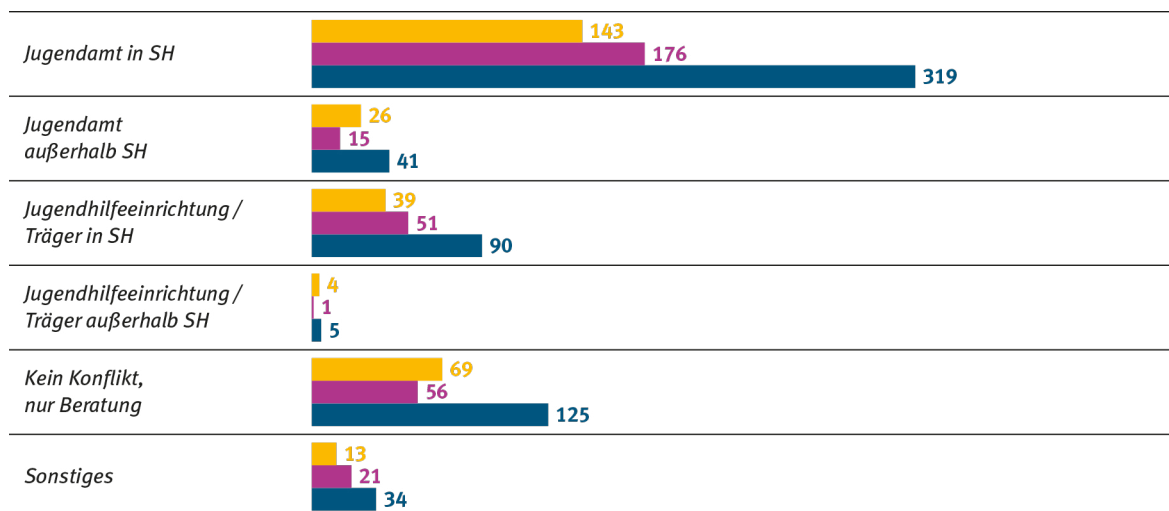
3. Geschlecht des betroffenen Kindes



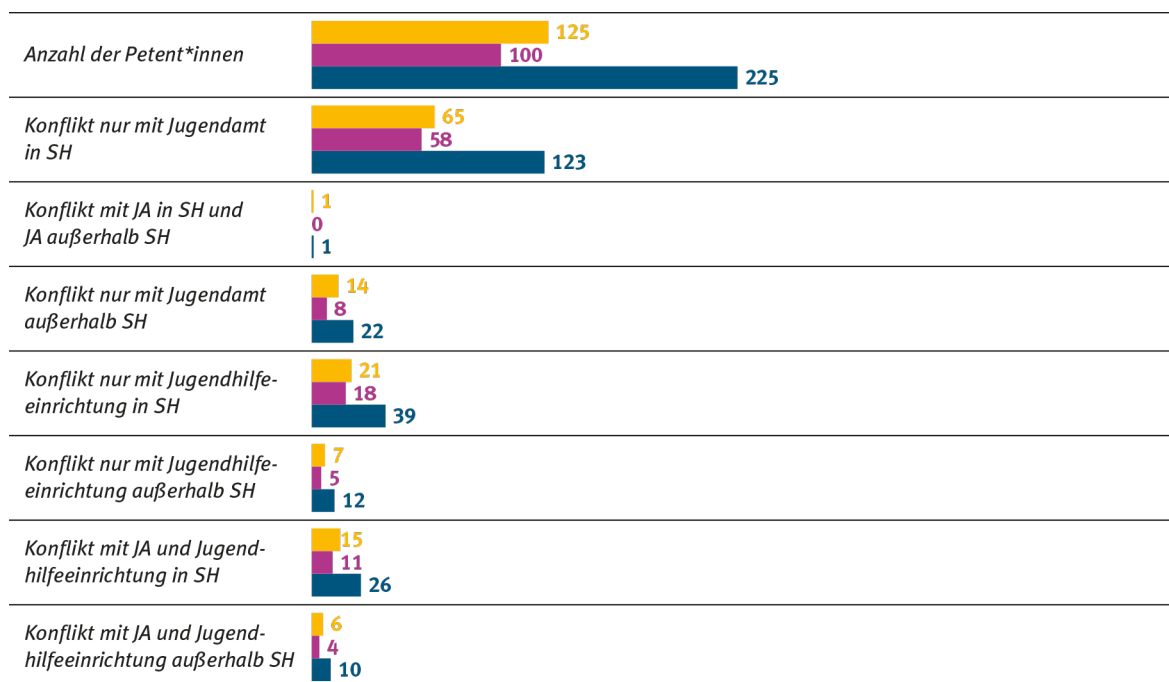
4. Alter des betroffenen Kindes



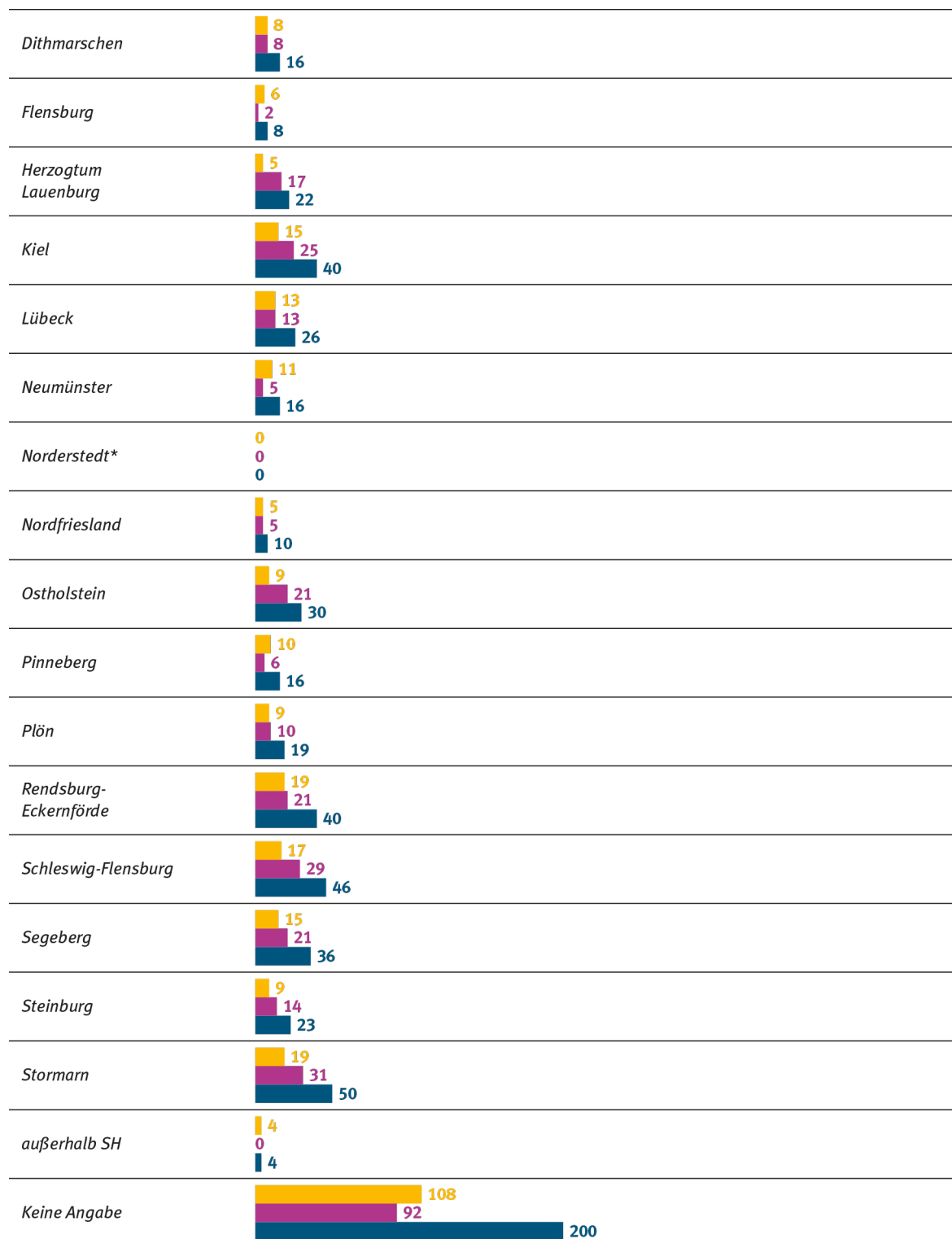
5a. Mit wem besteht ein Konflikt? (Mehrfachnennungen möglich)



5b. Detailauswertung stationärer Hilfe zur Erziehung hinsichtlich Konflikt (Mehrfachnennungen möglich)

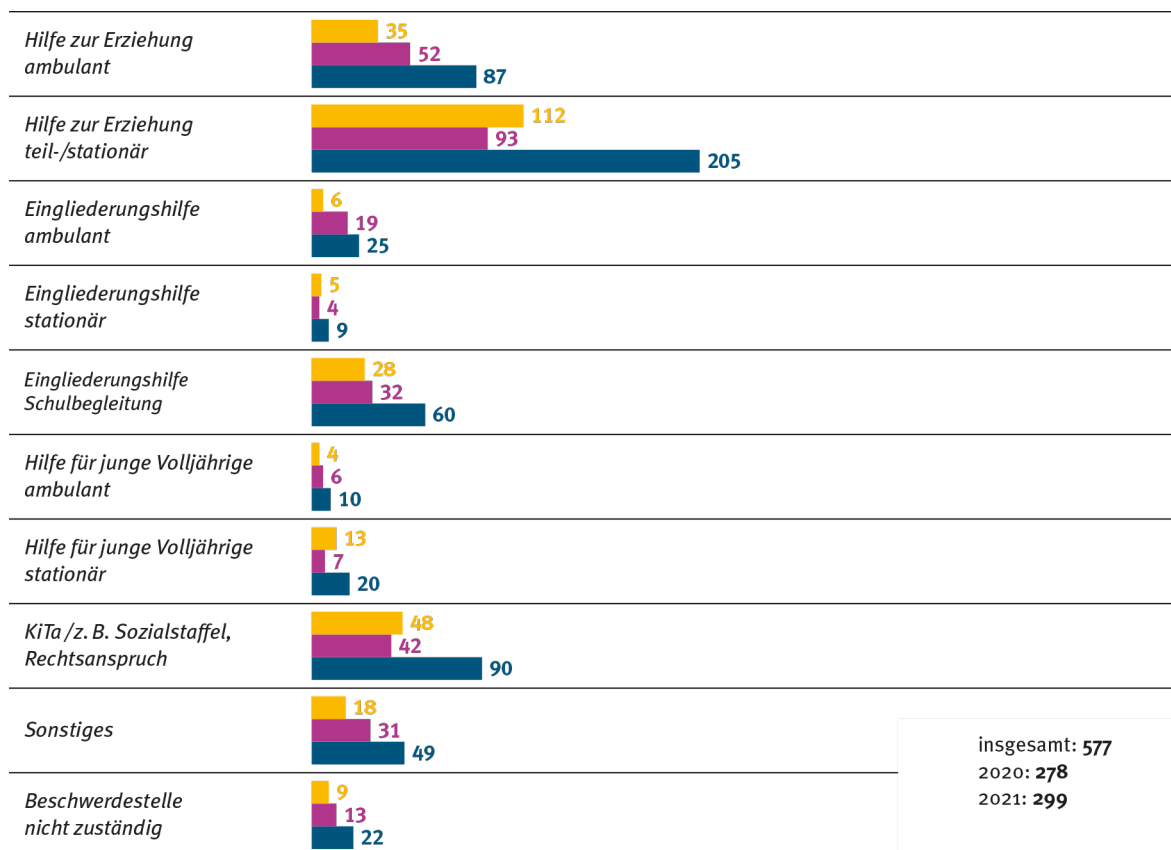


6. Betroffener Kreis/kreisfreie Stadt (Mehrfachnennungen möglich)

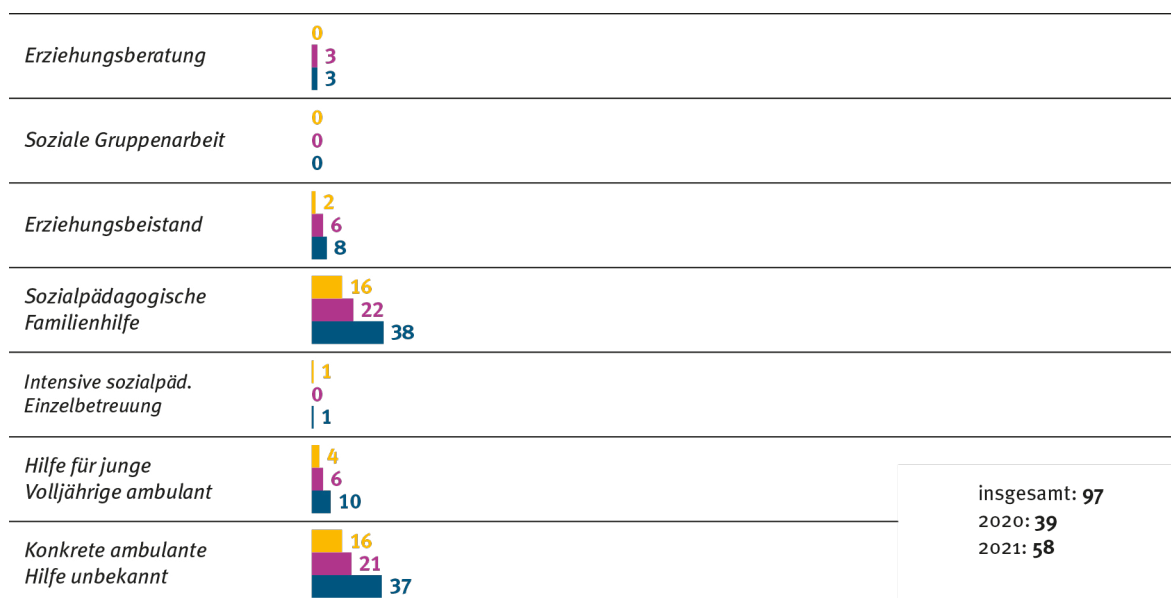


* Norderstedt gehört zum Kreis Segeberg, hat aber ein eigenes Jugendamt.

7. Thema der Beratung

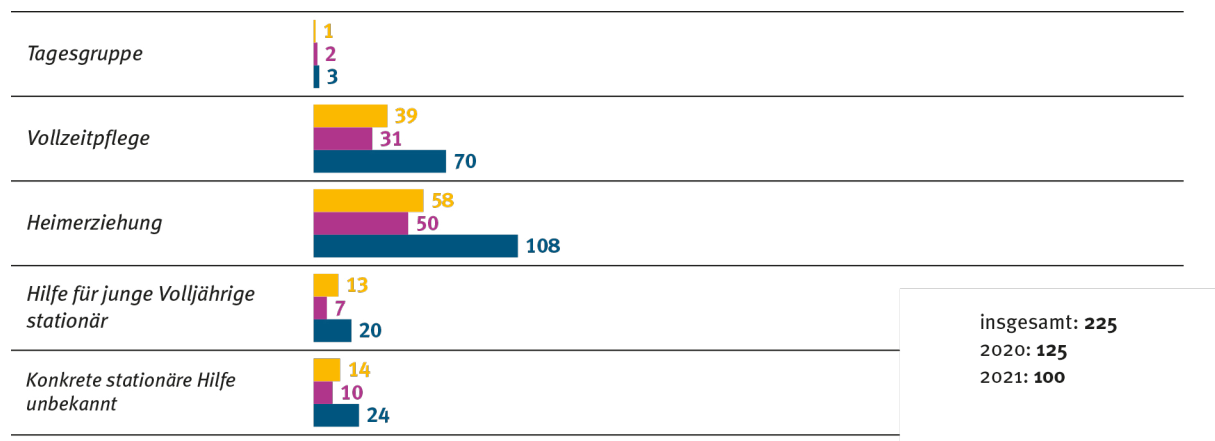


8a. Ambulante Hilfen zur Erziehung*



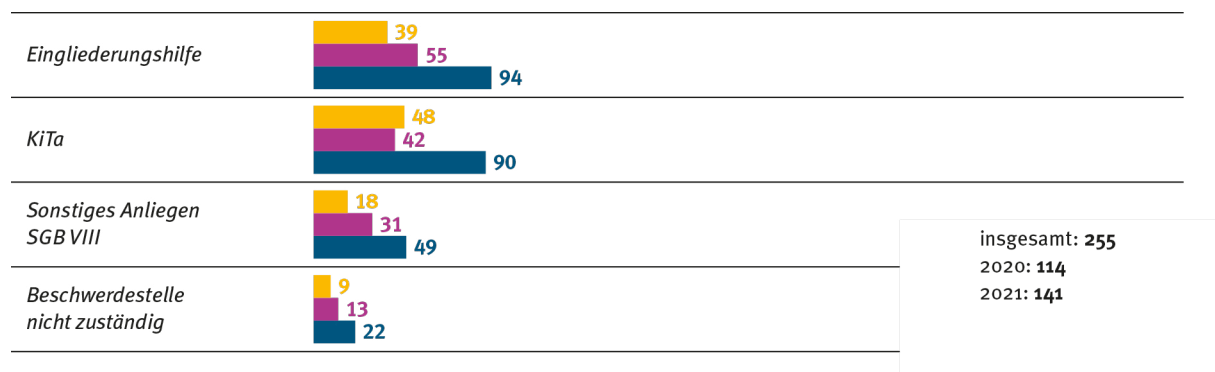
* Einschließlich Beratungen zum Thema „Hilfe für junge Volljährige ambulant“.

8b. Hilfe zur Erziehung, stationär, teilstationär oder in Pflegefamilie*

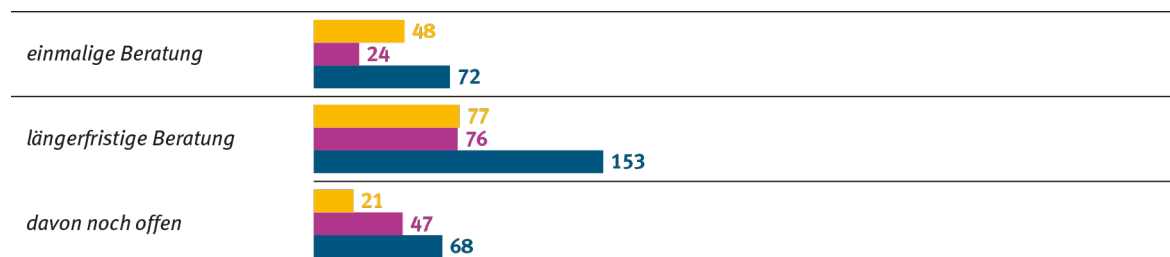


* Einschließlich Beratungen zum Thema „Hilfe für junge Volljährige stationär“.

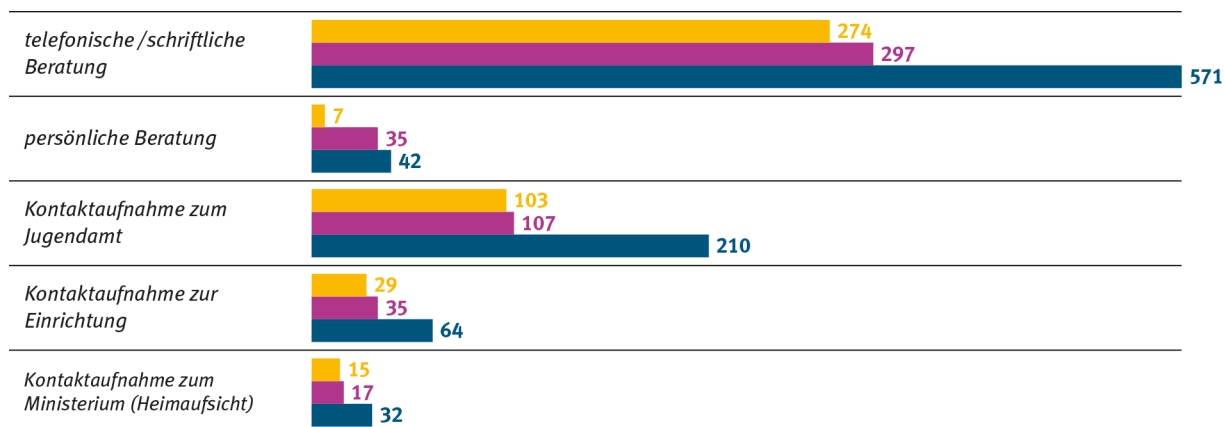
8c. Sonstige Beratungsthemen



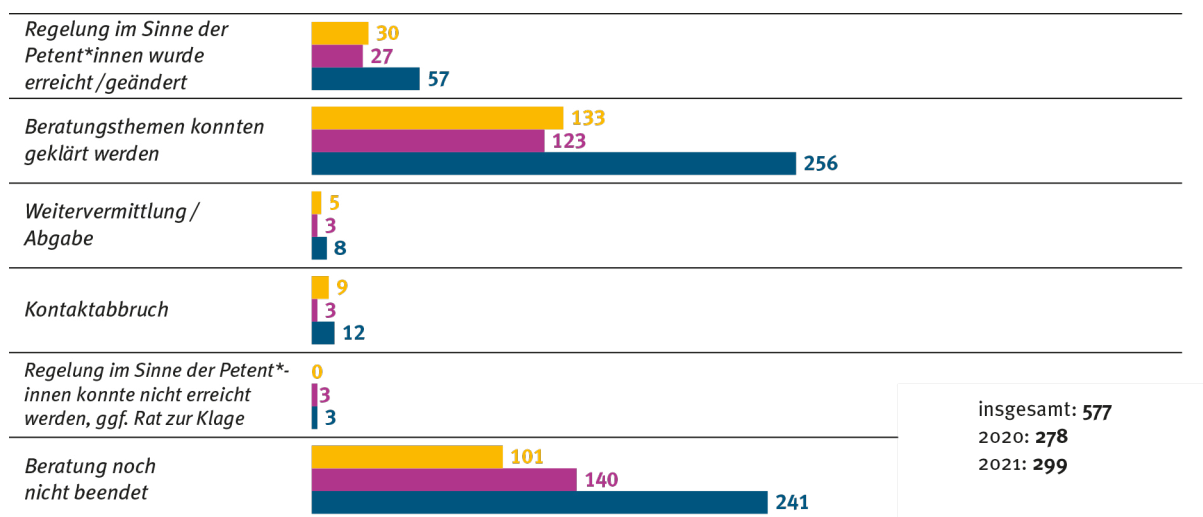
9. Dauer der Beratung bei stationären Hilfen zur Erziehung



10. Art der Hilfestellung durch die Beschwerdestelle (Mehrfachnennungen möglich)



11. Abschluss



insgesamt: 577
2020: 278
2021: 299

07 Abkürzungsverzeichnis

A	
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
Az.	Aktenzeichen
B	
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BremSchulG	Bremisches Schulgesetz
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BüPolBG	Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
D	
Dr.	Doktor
Drs.	Drucksache
E	
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
F	
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
FAQ	Frequently Asked Questions (meistgestellte Fragen)
f.	folgende
ff.	fortfolgende
G	
ggf.	gegebenenfalls
H	
Hs.	Halbsatz
I	
i. S. d.	im Sinne des
K	
Kita	Kindertagesstätte
KJSG	Kinder- und Jugendstärkungsgesetz
KJVO	Kinder- und Jugendeinrichtungsverordnung

N	
Nr.	Nummer
O	
o. ä.	oder ähnliche
S	
S.	Seite
SchulG	Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz
SchulG LSA	Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende –
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe –
SGB IX	Sozialgesetzbuch Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen –
sog.	sogenannte/s/n
V	
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
Z	
z. B.	zum Beispiel

Die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten
des Landes Schleswig-Holstein

Karolinenweg 1
24105 Kiel
Telefon: (0431) 988-1240
www.buergerbeauftragte-sh.de